



SCHLICHTUNGSSTELLE
DER RECHTSANWALTSCHAFT

Tätigkeitsbericht 2020

Tätigkeitsbericht 2020
für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2020
herausgegeben von der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

Inhaltsverzeichnis

I. Grußworte	
1. Rechtsanwältin und Notarin Edith Kindermann Präsidentin des Deutschen Anwaltvereins e.V. (DAV)	4
2. Rechtsanwalt Michael Then Vorsitzender des Beirats der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, Präsident der Rechtsanwaltskammer München, Schatzmeister der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK)	6
II. Einführung	8
III. Schlichtungsstelle	9
1. Aufgaben und Zuständigkeit	9
2. Organisation	9
2.1. Schlichter	10
2.2. Geschäftsführung	11
2.3. Team	11
2.4. Beirat	11
3. Ablauf des Schlichtungsverfahrens	12
4. Finanzen	14
5. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	15
6. Fachlicher Austausch	15
IV. Statistik	
1. Anträge: Eingänge, Gegenstand, Bearbeitungsstand	16
1.1. Anzahl der eingegangenen Anträge	16
1.2. Anzahl der abschließend bearbeiteten Anträge	16
1.3. Verfahrensgegenstand	17
1.4. Rechtsgebiete	17
1.5. Regionen	18
2. Schlichtungsvorschläge	20
2.1. Anzahl der Schlichtungsvorschläge	20
2.2. Ergebnis der Schlichtungsvorschläge	21
2.3. Erledigung der Angelegenheiten ohne Vorschlag der Schlichtungsstelle	21
2.4. Inhalt der Schlichtungsvorschläge	22

3. Abgelehnte Anträge	22
4. Ergebnislos gebliebene Verfahren	24
5. Verfahrensdauer	25
6. Auswertung der Jahresstatistik	26
V. Typische Fallkonstellationen	
1. Gebührenstreitigkeiten	28
1.1. Rechnungen	29
1.2. Aufklärung über die Kosten	30
1.3. Vergütungsvereinbarungen	30
2. Schadensersatz	31
VI. Empfehlungen zur Vermeidung und / oder Beilegung von Streitigkeiten	33
VII. Schlichtungsfälle	
1. Gebührenstreitigkeiten	34
Fall 1 – Über Gebühr	34
Fall 2 – Strafflos heißt nicht kostenlos	36
Fall 3 – Chat mit Folgen	38
Fall 4 – Anwaltshonorar nicht für die Sekretärin	40
Fall 5 – Vertrauen ist gut, Schriftform ist besser!	41
2. Schadensersatzforderungen	43
Fall 6 – Das gefährliche Personalgespräch	43
Fall 7 – Teure Zinsen auf Sylt	45
Fall 8 – Schief (ab)gewickelt	47
Fall 9 – Fortsetzung Dieselskandal	49
Fall 10 – Kein Anschluss unter dieser Nummer	51
VIII. Fazit und Ausblick	54
IX. Anhang	
§ 191 f BRAO	55
Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft	56
Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)	60
Impressum	77

I. Grußworte



Edith Kindermann

Rechtsanwältin und Notarin,
Präsidentin des Deutschen
Anwaltvereins e.V.

Dieser Tätigkeitsbericht legt Rechenschaft über das 9. Jahr der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ab; er erscheint aber zum 10. Jubiläum der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft. Daher zunächst: Herzlichen Glückwunsch zu 10 Jahren erfolgreicher Arbeit im Sinne der Mandanten/innen und der Anwaltschaft!

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ist eine Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Gesetzes über die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen (VSBG). Sie ist aber weit mehr als eine Anlaufstelle für Verbraucher/innen. Mandantinnen / Mandanten, die Unternehmerinnen / Unternehmer sind, können gleichermaßen einen Antrag auf Schlichtung stellen. Auch RECHTSANWÄLTINNEN und RECHTSANWÄLTE können sich an die Schlichtungsstelle wenden, z. B. wenn ihre Kostenrechnungen nicht oder nicht vollständig beglichen werden.

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ist mittlerweile eine feste weitere Säule des Zugangs zum Recht. Sie ist auch bei der Anwaltschaft längst akzeptiert. Das zeigt die hohe Teilnahmebereitschaft an dem freiwilligen Verfahren.

Dazu tragen vor allem die juristisch präzise ausgearbeiteten Schlichtungsvorschläge bei. Pauschale oder nur geschätzte Vorschläge zur Güte gibt es bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft nicht. Die Schlichtungsvorschläge orientieren sich an Recht und Gesetz.

Sie enthalten eine Sachverhaltsschilderung und eine rechtliche Würdigung, die auch für Laien verständlich formuliert ist. Deshalb gelingt auch trotz des rein schriftlichen Verfahrens eine beachtliche Einigungsquote.

Es ist gut, dass für vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen Mandantinnen / Mandanten und Rechtsanwältinnen / Rechtsanwälten eine derartige branchenspezifische Schlichtungsstelle existiert, da diese neben dem juristischen Know-how auch Branchenkenntnisse hat.

Der DAV ist seit Einrichtung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft im Jahr 2011 in deren Beirat vertreten und nimmt so beratend an wichtigen Entscheidungen teil, u.a. die Bestellung von Schlichtern, Satzungsänderungen. Der DAV wird so auch die künftige Weiterentwicklung der Schlichtungsstelle begleiten und unterstützen.

Der DAV dankt dem gesamten Team der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft für die wertvolle Arbeit. Weiter so!



Edith Kindermann

Rechtsanwältin und Notarin

Präsidentin des Deutschen Anwaltvereins



Michael Then
Rechtsanwalt
Vorsitzender des Beirats
der Schlichtungsstelle
der Rechtsanwaltschaft

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ist inzwischen fest etabliert. Seit Aufnahme ihrer Tätigkeit im Januar 2011 hat sie in mehr als 10.000 Schlichtungsverfahren Streitigkeiten zwischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und ihren (ehemaligen) Mandantinnen / Mandanten befriedet und damit maßgeblich zur Entlastung der Gerichte beigetragen.

Fehlende Kommunikation und unzureichende Transparenz bei der Vergütungsabrechnung sind neben möglichen Schadensersatzansprüchen nach wie vor die Hauptgründe dafür, dass sich Mandantinnen / Mandanten an die Schlichtungsstelle wenden. Aber auch für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die eigene Vergütungsansprüche gegenüber ihren Mandantinnen / Mandanten verfolgen, wird die Schlichtungsstelle zunehmend zur ersten Anlaufstelle.

Der Schlichtungsstelle kommt die wichtige Aufgabe zu, Vergütungsabrechnungen und mögliche Schadensersatzansprüche in einem rein schriftlichen Verfahren nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zu prüfen und den Parteien verständlich und nachvollziehbar in einem Schlichtungsvorschlag zu erläutern. Das niederschwellige und zudem kostenfreie Verfahren hat sich bewährt und immer mehr Mandantinnen / Mandanten und Rechtsanwältinnen / Rechtsanwälte vertrauen der Schlichtungsstelle, deren juristische Kompetenz durch praxiserfahrene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sichergestellt wird.

Die Schlichtungsstelle ist somit zu einer festen Größe im Rahmen der Konfliktbeilegung neben der ordentlichen Gerichtsbarkeit geworden; das spiegelt sich vor allem und insbesondere in der weiter steigenden Teilnahmebereitschaft der Rechtsanwaltschaft an diesem freiwilligen Verfahren wider.

Als Beiratsvorsitzender der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ist es mir ein großes Anliegen, dass den Antragstellerinnen und Antragstellern – seien es Privatleute, Unternehmerinnen / Unternehmer oder Rechtsanwältinnen / Rechtsanwälte – auch in Zukunft der einfache Zugang zur alternativen Konfliktlösung bei der Schlichtungsstelle ermöglicht wird. Denn außergerichtliche Streitbeilegungsmechanismen und Gerichtsverfahren profitieren voneinander, auch innerhalb ihrer Verfahrensvorschriften. So können heute Gerichte den Parteien, aus dem laufenden Prozess heraus, Verfahren zur außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorschlagen oder vorprozessual erfolgte Schlichtungsversuche verfahrensrechtlich berücksichtigen. Eine zeitgemäße Justiz sollte daher alternative Verfahren zur Konfliktlösung auch künftig weiter fördern und diese verstärkt in Gerichtsverfahren einsetzen. Seit 10 Jahren steht die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft hierfür zur Verfügung; seit April 2016 als gesetzlich anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle.

Sehr erfreut ist der Beirat darüber, dass in der Person der Präsidentin des Bayerischen Landessozialgerichts a. D. eine weitere, hoch qualifizierte Schlichterin zum 15. Juli 2020 ihre Tätigkeit in der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft mit großem Engagement aufgenommen hat.

Mein aufrichtiger Dank gilt den Mitgliedern des Beirats, den Schlichtern sowie allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Schlichtungsstelle.



Michael Then

Rechtsanwalt

Vorsitzender des Beirats der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

II. Einführung

Sehr geehrte Leser:innen,

2020 war für uns alle ein sehr bewegtes Jahr und die COVID-19-Pandemie hat sowohl den Geschäftsablauf der Schlichtungsstelle als auch den fachlichen Austausch mit anderen Institutionen und Organisationen stark beeinflusst.

Dank des hohen Digitalisierungsgrades, der Einrichtung von Homeoffice-Arbeitsplätzen und Engagements des gesamten Teams ist es gelungen, den Geschäftsbetrieb der Schlichtungsstelle über das gesamte Jahr, auch während des Lockdowns, uneingeschränkt fortzuführen. Die Anschaffung von zusätzlichen Serverkapazitäten und die geplante Bereitstellung eines Online-Formulars für einen rein digitalen Schlichtungsantrag sorgen dafür, dass die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft zukunftssicher aufgestellt ist.

So selbstverständlich und unverzichtbar Online-Seminare und Online-Konferenzen zwischenzeitlich auch geworden sind, der persönliche Kontakt fehlt. Ausbleibende Präsenz und fehlender Austausch von Angesicht zu Angesicht bergen auch im Mandatsverhältnis das erhöhte Risiko, dass es zu Missverständnissen und damit vermehrt zu Streitigkeiten zwischen den Beteiligten kommt.

Erfreulicherweise ist auch im Jahr 2020 die Teilnahmebereitschaft von Rechtsanwältinnen / Rechtsanwälten an den freiwilligen Schlichtungsverfahren im Vergleich zum Vorjahr nahezu gleichbleibend hoch und die Annahmequote unserer Schlichtungsvorschläge ist sogar auf 62 % gestiegen. Damit hat sich die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft auch im Krisenjahr 2020 weiter etablieren können. Das freut uns sehr.

Hoffen wir, dass 2021 in ruhigeren Bahnen verlaufen wird. Wir freuen uns über Ihr Interesse an der Lektüre unseres Tätigkeitsberichts 2020.



Rechtsanwalt Alexander Jeroch
Kommissarischer Geschäftsführer

III. Schlichtungsstelle

1. Aufgaben und Zuständigkeit

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft existiert seit dem 1. Januar 2011 und ist seit dem Inkrafttreten des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) am 1. April 2016 eine anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle.

Durch Unabhängigkeit, Neutralität, Transparenz und Kompetenz erfüllt sie die gesetzlichen Anforderungen und vermittelt ausschließlich bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen Rechtsanwältinnen / Rechtsanwälten und ihren (ehemaligen) Mandantinnen / Mandanten aus dem Mandatsverhältnis bis zu einem Wert in Höhe von 50.000,00 Euro. Dazu gehören Streitigkeiten über Vergütungsrechnungen und / oder Schadensersatzforderungen.

Antragsteller:innen können sowohl Verbraucherinnen / Verbraucher als auch Unternehmerinnen / Unternehmer sein. Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft schlichtet auch auf Antrag von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, wenn zum Beispiel Gebührenforderungen streitig sind.

2. Organisation

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ist fachlich unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Zum Team der Schlichtungsstelle gehören neben der Schlichterin, dem Vertreter der Schlichterin und der Geschäftsführung, juristische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Assistentinnen. Ferner steht der Beirat der Schlichterin auf Anforderung in allen für das Schlichtungsverfahren wesentlichen Fragen beratend zur Seite.

2.1. Schlichter

Erste Schlichterin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft war die ehemalige Richterin des Bundesverfassungsgerichts und ehemalige Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte Dr. h. c. Renate Jaeger. Vom 1. September 2015 bis zum 31. August 2019 hatten Monika Nöhre, Präsidentin des Kammergerichts a. D., und in der Zeit vom 1. September 2019 bis 30. April 2020 Prof. Dr. Reinhard Gaier, ehemaliger Richter des Bundesverfassungsgerichts, das Schlichteramts inne.



Elisabeth Mette

ist seit dem 15. Juli 2020 Schlichterin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft. Sie war Präsidentin des Bayerischen Landessozialgerichts und Richterin am Bayerischen Verfassungsgerichtshof.



Wolfgang Sailer

ist seit dem 1. Mai 2014 als Vertreter der amtierenden Schlichter:innen tätig und war in der Verwaltungsgerichtsbarkeit bis 2012 als Richter in allen Instanzen, zuletzt als Vorsitzender Richter am Bundesverwaltungsgericht, tätig.

2.2. Geschäftsführung

Rechtsanwalt Alexander Jeroch ist seit November 2020 Kommissarischer Geschäftsführer der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft.

2.2. Team

Zum Team der Schlichtungsstelle gehören sieben erfahrene juristische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie sechs Assistentinnen. Der Assistenzbereich wird von Kristina Wallroth geleitet.

2.3. Beirat

Der Beirat der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft besteht aus neun Personen. Neben jeweils einem Vertreter der Bundesrechtsanwaltskammer und einer regionalen Rechtsanwaltskammer ist der Beirat mehrheitlich mit Vertreterinnen und Vertretern von Verbänden der Rechtsanwaltschaft, Verbraucherverbänden und des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft sowie aus der Politik besetzt. Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt vier Jahre und kann einmalig verlängert werden.

Der Beirat besteht im Einzelnen aus folgenden Personen:

Michael Then – Beiratsvorsitzender

Schatzmeister der Bundesrechtsanwaltskammer,
Präsident der Rechtsanwaltskammer München, Rechtsanwalt

Dr. Vanessa Pickenpack – Stellvertr. Beiratsvorsitzende

Präsidiumsmitglied des Deutschen Anwaltvereins, Rechtsanwältin

Jutta Gurkmann

Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.

Sabine Pareras

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.

Dr. Volker Schumacher

Vorstandsmitglied der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf,
Rechtsanwalt

Ingmar Jung

Mitglied des Deutschen Bundestages sowie im Ausschuss für
Recht und Verbraucherschutz des Bundestages

Roman Müller-Böhm

Mitglied des Deutschen Bundestages sowie im Ausschuss für
Recht und Verbraucherschutz des Bundestages

Dr. Manuela Rottmann

Mitglied des Deutschen Bundestages sowie im Ausschuss für
Recht und Verbraucherschutz des Bundestages

Sonja Steffen

Mitglied des Deutschen Bundestages sowie im Ausschuss für
Recht und Verbraucherschutz des Bundestages

Der Beirat berät die Schlichterin / den Schlichter auf dessen Anforderung in allen für das Schlichtungsverfahren wesentlichen Fragen. Er ist vor der Bestellung von Schlichtern, Änderung der Satzung und Veröffentlichung des Tätigkeitsberichts anzuhören.

Im Jahr 2020 fand aufgrund der Corona-Pandemie nur eine virtuelle Beiratsitzung statt. Inhaltliche Schwerpunkte waren unter anderem der Tätigkeitsbericht und die Planungen für das zehnjährige Jubiläum der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft.

3. Ablauf des Schlichtungsverfahrens

Das Schlichtungsverfahren richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG), § 191f Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) und nach der Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft.

Sowohl Mandantinnen und Mandanten als auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte können einen Schlichtungsantrag stellen. Das Schlichtungsverfahren ist ein rein schriftliches Verfahren und kann postalisch, per E-Mail oder Fax beantragt werden. Demnächst wird es zudem möglich sein, einen Schlichtungsantrag digital über ein auf der Homepage der Schlichtungsstelle hinterlegtes Online-Formular zu stellen. Eine mündliche Verhandlung und eine Beweisaufnahme finden im Schlichtungsverfahren nicht statt. Das Verfahren ist für die Parteien kostenlos.

Jeder eingegangene Schlichtungsantrag wird der Antragsgegnerin / dem Antragsgegner grundsätzlich demnächst bekannt gegeben (§ 204 Abs. 1 Nr. 4 a BGB), vorausgesetzt der Antrag enthält keinen Ablehnungsgrund i. S. d. § 14 VSBG und § 4 der Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft.

Enthält der Schlichtungsantrag jedoch einen Ablehnungsgrund, wird die Durchführung des Schlichtungsverfahrens innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrages von der Schlichtungsstelle abgelehnt.

Die Schlichtungsstelle teilt der Antragstellerin / dem Antragsteller und, sofern der Antrag bereits an die andere Partei übermittelt worden ist, auch der Antragsgegnerin / dem Antragsgegner die Ablehnung in Textform unter Angabe der Gründe mit.

Liegt kein Ablehnungsgrund vor, stellt die Schlichtungsstelle gegebenenfalls erforderliche Nachfragen zum Sachverhalt, fordert weitere notwendige Unterlagen an, und bittet die Antragstellerin / den Antragsteller, einen Fragebogen zur Prüfung der Voraussetzungen zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens auszufüllen, um sicherzustellen, dass dem beantragten Schlichtungsverfahren tatsächlich keiner der in § 4 der Satzung der Schlichtungsstelle genannten Gründe entgegensteht. Sobald alle Angaben vorliegen, wird die Antragsgegnerin / der Antragsgegner um eine Stellungnahme zum Schlichtungsantrag und um Schilderung des Sachverhalts aus eigener Sicht gebeten. Beiden Parteien des Schlichtungsverfahrens wird rechtliches Gehör gewährt und sie erhalten Gelegenheit, sich zu dem jeweiligen Vortrag der anderen Partei zu äußern.

Wenn alle erforderlichen Angaben und Unterlagen von Antragstellerin / Antragsteller und Antragsgegnerin / Antragsgegner vorliegen, die Schlichtungsakte also vollständig ist, teilt die Schlichtungsstelle den Parteien mit, dass sie innerhalb der gesetzlichen Frist von 90 Tagen mit der Übermittlung eines Schlichtungsvorschlages rechnen können (vgl. § 20 Abs. 1 VSBG).

Der Schlichtungsvorschlag enthält eine Sachverhaltsschilderung sowie eine rechtliche Bewertung und ist in einer auch für den Laien verständlichen Sprache formuliert. Der Schlichtungsvorschlag orientiert sich an geltendem Recht und Gesetz, ihm können aber auch Plausibilitäts- und Billigkeitserwägungen zugrunde gelegt werden.

Ein Schlichtungsvorschlag enthält nicht immer ein gegenseitiges Nachgeben, sondern kann auch komplett zugunsten einer Partei formuliert sein.

Die Schlichtungsstelle weist sowohl zu Beginn des Schlichtungsverfahrens als auch mit Unterbreitung des Schlichtungsvorschlages darauf hin, dass der Schlichtungsvorschlag von dem Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens abweichen kann, unter anderem weil Gerichte Beweise erheben können (z. B. Zeugenvernehmung) und in gerichtlichen Verfahren andere Verfahrensvorschriften gelten.

Die Parteien können den Schlichtungsvorschlag annehmen oder ablehnen. Wenn die an einem Schlichtungsverfahren beteiligten Parteien den Vorschlag angenommen haben, ist ein außergerichtlicher Vergleich zustande gekommen. Lehnen beide oder eine Partei den Schlichtungsvorschlag ab, stellt die Schlichtungsstelle eine Bescheinigung über den erfolglosen Einigungsversuch gemäß § 15 a Abs. 3 S. 3 EGZPO aus. Die Parteien können dann weiterhin ein gerichtliches Verfahren einleiten.

4. Finanzen

Die Finanzierung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ist Aufgabe der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK). Diese erstellt einen Sonderhaushalt für die Schlichtungsstelle, der unabhängig vom Verwaltungs- und Vermögenshaushalt der BRAK ist. Diese Trennung der Haushalte unterstreicht die organisatorische Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Schlichtungsstelle.

Der Etat generiert sich über Beiträge, die die regionalen Rechtsanwaltskammern bei allen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten erheben und dem Sonderhaushalt der Schlichtungsstelle zuführen. Die Höhe der erforderlichen Beiträge wird in jedem Jahr von der Hauptversammlung der BRAK festgelegt und beschlossen. Im Jahr 2020 lag der jährliche Beitrag pro Rechtsanwältin / Rechtsanwalt bei 6,00 Euro. Daraus wurden sämtliche Kosten der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft getragen.

5. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft erstellt und veröffentlicht jedes Jahr bis zum 1. Februar einen Tätigkeitsbericht für das vorangegangene Kalenderjahr, der u. a. auf der Internetseite der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft unter www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de und www.s-d-r.org abrufbar ist.

Der Tätigkeitsbericht wird zudem an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV), das Bundesamt für Justiz (BfJ), an Verbraucherschutzorganisationen, den Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft, Rechtsschutzversicherungen, Berufshaftpflichtversicherungen, Pressevertreter, Gerichte, Vertreter:innen der Politik und alle Interessierten versandt.

Die Internetseite der Schlichtungsstelle enthält zahlreiche Informationen und Hinweise zur Antragstellung und zum Ablauf des Schlichtungsverfahrens, Presseberichte und Veröffentlichungen über die Schlichtungsstelle.

Schlichter, Schlichterin und die Geschäftsführung haben auch im Jahr 2020 zahlreiche Interviews gegeben und Veröffentlichungen in Fachzeitschriften vorgenommen. Zudem pflegt die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft regelmäßigen Kontakt zu Pressevertreterinnen / Pressevertretern.

6. Fachlicher Austausch

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft hat sich auch im Jahr 2020 regelmäßig mit anderen Verbraucherschlichtungsstellen fachlich ausgetauscht. Ferner fand ein Austausch mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV), der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), dem Ausschuss „Außergerichtliche Streitbeilegung“ der BRAK, den regionalen Rechtsanwaltskammern, insbesondere den Vermittlungs- und Gebührenabteilungen, dem Deutschen Anwaltverein (DAV), den örtlichen Anwaltsvereinen, dem Bundesverband Freier Berufe e. V. (BFB), Verbraucherschutzorganisationen und Politikerinnen / Politikern statt.

Die Geschäftsführung der Schlichtungsstelle hat im Jahr 2020 Vorträge in Mauretanien gehalten und in Zusammenarbeit mit der giz (Deutsche Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit) und der BRAK auf einer Online-Sommeruniversität für Vertreter:innen der nordafrikanischen Anwaltschaft über die Verfahrensabläufe der Schlichtungsstelle referiert.

IV. Statistik

1. Anträge: Eingänge, Gegenstand, Bearbeitungsstand

1.1. Anzahl der eingegangenen Anträge

Im Jahr 2020 sind insgesamt 1.012 Anträge auf Schlichtung bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft eingegangen. Konkrete Zahlen zum Antragseingang der vergangenen Jahre können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

2009 - 2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Summe
1.102	1.055	996	991	966	1.010	1.173	1.018	1.002	1.012	10.325

Die Eingänge in den Jahren 2009 und 2010 sind dem Jahr 2011 zugerechnet worden, weil die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft erst zum 1. Januar 2011 ihre Tätigkeit aufgenommen hat, aber bereits in den Jahren 2009 und 2010 Schlichtungsanträge in Erwartung der Einrichtung der Schlichtungsstelle eingegangen sind. Diese Schlichtungsanträge wurden dann mit Inbetriebnahme der Schlichtungsstelle im Jahr 2011 bearbeitet.

1.2. Anzahl der abschließend bearbeiteten Anträge

Im Jahr 2020 hat die Schlichtungsstelle insgesamt 1.072 Anträge abschließend bearbeitet. Bei 20 Schlichtungsvorschlägen, die den Parteien im Dezember unterbreitet wurden, lag bis zum 31. Dezember 2020 noch keine Antwort vor.

	2019	2020
Bestand aus dem Vorjahr	365	303
Eingänge	1.002	1.012
Erledigungen	1.064	1.072*

* Dazu kommen 20 Schlichtungsvorschläge, bei denen die Antworten der Parteien zum Jahreswechsel noch ausstanden.

1.3. Verfahrensgegenstand

Bei den 1.072 im Jahr 2020 erledigten Verfahren handelte es sich in 521 Fällen um reine Gebührenstreitigkeiten. 310 erledigte Verfahren betrafen ausschließlich Schadensersatzforderungen. 241 Verfahren hatten sowohl Streitigkeiten über die Gebühren und zugleich Schadensersatzforderungen zum Gegenstand. Wie auch im Vorjahr betrafen damit ca. 51 % der im Jahr 2020 erledigten Verfahren (auch) Schadensersatzforderungen.

Damit sind die inhaltlichen Schwerpunkte der Schlichtungsverfahren im Vergleich zum Vorjahr nahezu gleichgeblieben.

Verfahrensgegenstand	Anzahl 2019	Anzahl 2020
Gebühren	526	521
Schadensersatz	274	310
Gebühren und Schadensersatz	264	241
Insgesamt	1.064	1.072

1.4. Rechtsgebiete

Der nachfolgenden Tabelle kann entnommen werden, welche Rechtsgebiete den im Jahr 2020 eingegangenen Schlichtungsanträgen zugrunde liegen.

Die angegebenen Rechtsgebiete sind den Fachanwaltsbezeichnungen der Fachanwaltsordnung (FAO) entnommen. Für alle übrigen Fälle, die keinem Rechtsgebiet der Fachanwaltsordnung zuzuordnen waren, gilt das Zivilrecht als Auffangrubrik.

Der überwiegende Anteil der im Jahr 2020 eingegangenen Schlichtungsanträge betraf das allgemeine Zivilrecht, gefolgt von Familienrecht, Erbrecht, Miet- und WEG-Recht, Straf- und Arbeitsrecht. Im Vergleich zum Vorjahr blieb die Verteilung der Anträge auf die einzelnen Rechtsgebiete weitestgehend konstant.

Rechtsgebiet	Anzahl	Rechtsgebiet	Anzahl
Zivilrecht	357	Steuerrecht	14
Familienrecht	125	Insolvenzrecht	11
Erbrecht	111	Migrationsrecht	9
Miet- und WEG-Recht	72	Handels- und Gesellschaftsrecht	8
Strafrecht	70	Gewerblicher Rechtsschutz	2
Arbeitsrecht	65	Agrarrecht	2
Verkehrsrecht	33	Urheber- und Medienrecht	1
Bank- und Kapitalmarktrecht	25	Sportrecht	1
Versicherungsrecht	22	Transport- und Speditonsrecht	0
Verwaltungsrecht	22	Informationstechnologie- recht	0
Sozialrecht	21	Internationales Wirtschaftsrecht	0
Medizinrecht	21	Vergaberecht	0
Bau- und Architektenrecht	20		

1.5. Regionen

Die nachfolgende Tabelle enthält die Anzahl aller zum 31. Dezember 2020 bei der Schlichtungsstelle eingegangenen Schlichtungsanträge und die sie betreffenden Rechtsanwältinnen / Rechtsanwälte nach regionaler Kammerzugehörigkeit. Dabei muss die Anzahl der Schlichtungsanträge im Verhältnis zu der Zahl der im jeweiligen Rechtsanwaltskammerbezirk zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gesehen werden.

Betroffene RAK	2009 - 2015	2016	2017	2018	2019	2020	Anträge insge- samt	Mitglieder der RAKn*
BGH	7	0	1	5	3	2	18	40
Bamberg	122	22	24	33	14	24	239	2.637
Berlin	798	138	143	117	125	126	1447	14.495
Brandenburg	120	28	25	25	25	27	250	2.214
Braunschweig	53	9	27	28	29	39	185	1.707
Bremen	47	11	10	18	25	23	134	1.852
Celle	161	41	46	35	30	28	341	5.842
Düsseldorf	213	36	40	40	30	27	386	12.881
Frankfurt	208	58	62	44	38	41	451	19.408
Freiburg	149	17	19	20	27	13	245	3.481
Hamburg	198	54	62	44	49	70	477	10.846
Hamm	318	57	70	66	69	54	634	13.615
Karlsruhe	115	33	34	39	35	31	287	4.620
Kassel	50	12	12	10	7	11	102	1.738
Koblenz	188	41	35	39	39	63	405	3.243
Köln	248	57	150	112	95	77	739	12.946
Mecklenburg- Vorpommern	77	17	21	17	24	14	170	1.444
München	385	84	90	75	89	70	793	22.269
Nürnberg	199	30	48	35	23	29	364	4.778
Oldenburg	58	10	13	11	4	8	104	2.706
Saarland	30	4	7	4	6	3	54	1.433
Sachsen	247	43	47	35	32	38	442	4.623
Sachsen-Anhalt	78	21	20	21	13	10	163	1.613
Schleswig-Holstein	148	24	34	22	20	17	265	3.795
Stuttgart	248	44	42	34	46	38	452	7.738
Thüringen	97	21	17	23	13	18	189	1.872
Tübingen	69	9	7	11	16	10	122	2.007
Zweibrücken	64	13	14	9	12	42	154	1.391
RAK nicht zu ermitteln	415	76	53	46	64	59	713	
Insgesamt	5.110	1.010	1.173	1.018	1.002	1.012	10.325	167.234

* Stand 01.01.2020

2. Schlichtungsvorschläge

Im Jahr 2020 hat die Schlichtungsstelle insgesamt 486 Schlichtungsvorschläge unterbreitet und konnte 288 Streitigkeiten erfolgreich befrieden. 198 Schlichtungsvorschläge sind von beiden Parteien angenommen worden und in 90 weiteren Angelegenheiten konnte mit Hilfe der Schlichtungsstelle eine einvernehmliche Beilegung der Streitigkeit erzielt werden. 178 der im Berichtszeitraum unterbreiteten Schlichtungsvorschläge sind von beiden oder von einer Partei abgelehnt worden bzw. die Parteien haben sich nach dem Schlichtungsvorschlag nicht mehr gemeldet. Das Ergebnis von 20 Schlichtungsvorschlägen, die im Dezember 2020 unterbreitet worden sind, war zum Ende des Berichtszeitraumes noch offen, da die Parteien auf den Vorschlag noch nicht reagiert hatten.

2.1. Anzahl der Schlichtungsvorschläge

Anzahl der Schlichtungsvorschläge*	2019	2020
	470	486

* inklusive Einigungen mit Hilfe der Schlichtungsstelle und 20 Schlichtungsvorschläge, bei denen die Antwort der Parteien zum Jahreswechsel noch ausstand

In der Zeit vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 sind den Parteien von der Schlichtungsstelle ca. 3 % mehr Schlichtungsvorschläge als noch im Vorjahr unterbreitet worden.

2.2. Ergebnis der Schlichtungsvorschläge

Ergebnis der Schlichtungsvorschläge	2019	2020
Einigung mit Hilfe der Schlichtungsstelle	62	90
Von beiden Parteien angenommen	204	198
Von einer oder beiden Parteien abgelehnt	191	178
Zum Jahreswechsel versandt, aber noch keine Reaktion der Parteien	13	20
Schlichtungsvorschläge insgesamt*	470	486

* inklusive Einigungen mit Hilfe der Schlichtungsstelle und 20 Schlichtungsvorschläge, bei denen die Antwort der Parteien zum Jahreswechsel noch ausstand

Die Einigungsquote der bis zum 31. Dezember 2020 abgeschlossen Schlichtungsverfahren lag im Jahr 2020 bei ca. 62 % und ist im Vergleich zum Vorjahr um weitere 4 % gestiegen.

Als „Einigung der Parteien mit Hilfe der Schlichtungsstelle“ wird in der Tabelle die Anzahl der Verfahren aufgeführt, in denen sich die Parteien mit Hilfe der Schlichtungsstelle geeinigt haben, ohne dass ein vollständiger Schlichtungsvorschlag ausformuliert werden musste.

2.3. Erledigung der Angelegenheiten ohne Vorschlag der Schlichtungsstelle

Im Jahr 2020 haben sich 30 Fälle erledigt, weil eine Partei die Forderung nach Einleitung des Schlichtungsverfahrens anerkannt / bezahlt oder auf diese verzichtet hat, ohne dass die Schlichtungsstelle zuvor einen entsprechenden Vorschlag unterbreitet hat.

Erledigung der Angelegenheit	2019	2020
	54	30

2.4. Inhalt der Schlichtungsvorschläge

Schlichtungsvorschläge	2019	2020
Gegenseitiges Nachgeben	331	335
Zugunsten des/der RA:in	119	113
Zugunsten des/der Mandanten:in	20	38
Summe	470	486

In 335 Angelegenheiten (ca. 69 %) der im Jahr 2020 unterbreiteten Schlichtungsvorschläge hat die Schlichtungsstelle den Parteien ein gegenseitiges Nachgeben vorgeschlagen. Unter dem Begriff „gegenseitiges Nachgeben“ werden alle Schlichtungsvorschläge gefasst, in denen die Schlichtungsstelle die Forderungen / Argumente beider Parteien nicht für vollständig berechtigt hielt.

151 (ca. 31 %) der im Jahr 2020 unterbreiteten Schlichtungsvorschläge enthielten einen Vorschlag ausschließlich zugunsten einer Partei des Schlichtungsverfahrens, und zwar 113 (ca. 23 %) vollständig zugunsten von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und 38 (ca. 8 %) vollständig zugunsten von Mandantinnen und Mandanten.

3. Abgelehnte Anträge

Der nachfolgenden Tabelle kann die Anzahl der Verfahren entnommen werden, bei denen im Jahr 2020 die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens nach § 14 Abs. 1 und 2 VSBG, § 4 der Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft abgelehnt worden ist, und zwar untergliedert nach den einzelnen Ablehnungsgründen. Von insgesamt 1.072 abschließend bearbeiteten Anträgen mussten im Jahr 2020 insgesamt 456 Anträge (ca. 43 %) aus den in der Tabelle angeführten Gründen abgelehnt werden.

Ablehnungen	2019	2020
§ 4 Nr. 1 Satzung – fehlende Zuständigkeit	78	183
§ 4 Nr. 2 Satzung – keine Vorabgeltendmachung bei Antragsgegner	0	1
§ 4 Nr. 3 Satzung – Wert über 50.000 Euro	8	16
§ 4 Nr. 4 Satzung – rechtshängig / gerichtliche Sachentscheidung	84	59
§ 4 Nr. 5 Satzung – fehlende Erfolgsaussicht	239	123
§ 4 Nr. 5 a Satzung – Vergleich	3	2
§ 4 Nr. 5 b Satzung – PKH abgewiesen	1	1
§ 4 Nr. 5 c Satzung – Verjährung	0	2
§ 4 Nr. 5 d Satzung – Strafanzeige	14	23
§ 4 Nr. 5 e Satzung – straf- / berufsrechtliche Überprüfung läuft noch	23	45
§ 4 Nr. 6 Satzung – andere Verbraucherschlichtungsstelle	1	1
§ 4 Nr. 7 Satzung – Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebes	0	0
§ 4 Nr. 7 a Satzung – unangemessener Aufwand zur Klärung	0	0
§ 4 Nr. 7 b Satzung – Beweisaufnahme erforderlich	4	0
§ 4 Nr. 7 c Satzung – grundsätzliche Rechtsfrage noch ungeklärt	0	0
§ 4 Nr. 8 Satzung – Eintragung in Klageregister nach § 609 ZPO	/	0
Summe der Ablehnungen	455	456

4. Ergebnislos gebliebene Verfahren

Das Schlichtungsverfahren ist ein freiwilliges Verfahren. Es setzt die Bereitschaft beider Parteien (Mandantinnen / Mandanten und Rechtsanwältinnen / Rechtsanwälte) voraus, sich an dem Schlichtungsverfahren zu beteiligen. Antragstellerinnen und Antragsteller können den Antrag auf Schlichtung jederzeit zurücknehmen bzw. die Fortführung des Schlichtungsverfahrens nach § 15 Abs. 1 VSBG ablehnen. Antragsgegnerinnen und Antragsgegner können nach § 15 Abs. 2 VSBG gleich zu Beginn die Teilnahme oder im Laufe des Verfahrens die Fortführung ablehnen. In all diesen Fällen muss das Schlichtungsverfahren beendet werden. Der nachfolgenden Tabelle kann die Anzahl der ergebnislos gebliebenen Verfahren im Einzelnen entnommen werden.

Ergebnislose Verfahren	2019	2020
§ 15 Abs. 1 VSBG Antragsteller:in lehnt Fortführung ab	10	20
§ 15 Abs. 2 VSBG Antragsgegner:in lehnt Teilnahme oder Fortführung ab	88	100
Summe der Beendigungen	98	120

Insgesamt mussten von den 1.072 im Berichtsjahr erledigten Schlichtungsverfahren 120 Verfahren beendet werden, weil eine der Parteien die Durchführung / Teilnahme bzw. Fortführung des Verfahrens nicht (mehr) wünschte. Dabei handelt es sich um ca. 11 % aller bis zum 31. Dezember 2020 erledigten Verfahren.

Die Teilnahmebereitschaft der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (in der Regel die Antragsgegnerinnen und Antragsgegner) war im Berichtsjahr mit ca. 91 % im Vergleich zum Vorjahr gleichbleibend hoch. Von den 1.072 im Berichtsjahr erledigten Verfahren mussten lediglich 100 Verfahren beendet werden, weil Antragsgegner:innen die Teilnahme oder Fortführung des Schlichtungsverfahrens ablehnten.

5. Verfahrensdauer

Durchschnittliche Verfahrensdauer	2019	2020
Frist gem. § 20 Abs. 2 VSBG	62 Tage	64 Tage
Gesamtverfahrensdauer	113 Tage	101 Tage

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft hat die nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) vorgegebenen Fristen zur Bearbeitung der Schlichtungsanträge bei allen im Berichtsjahr erledigten Verfahren eingehalten, und zwar sowohl die Frist zur Unterbreitung eines Schlichtungsvorschlages gemäß § 20 Abs. 2 VSBG (90 Tage nach Eingang der vollständigen Beschwerdeakte) als auch die Frist für die Ablehnung eines Schlichtungsverfahrens gemäß § 14 Abs. 3 S. 2 VSBG (drei Wochen).

Die Verfahrensdauer für die Unterbreitung eines Schlichtungsvorschlages (§ 20 Abs. 2 VSBG) betrug im Jahr 2020 durchschnittlich 64 Tage.

Die durchschnittliche Gesamtverfahrensdauer aller im Jahr 2020 erledigten Schlichtungsverfahren betrug durchschnittlich 101 Tage und hat sich damit um ca. 11 % im Vergleich zum Vorjahr reduziert. Die Gesamtverfahrensdauer umfasst den Zeitraum vom Antragseingang bis zu Beendigung des Schlichtungsverfahrens durch die Abschlussmitteilung der Schlichtungsstelle.

6. Auswertung der Jahresstatistik

Im Jahr 2020 sind insgesamt 1.012 Anträge bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft eingegangen.

Aus dem Vorjahr (2019) waren 303 Angelegenheiten noch nicht beendet. Damit ergaben sich insgesamt 1.315 laufende Schlichtungsverfahren im Berichtszeitraum. Hiervon hat die Schlichtungsstelle bis zum 31. Dezember 2020 insgesamt 1.072 Schlichtungsanträge abschließend bearbeitet. Hinzu kommen noch 20 Vorschläge, die die Schlichtungsstelle den Parteien im Dezember 2020 unterbreitet hat, aber bis zum 31. Dezember 2020 noch keine Reaktion der Parteien (Annahme oder Ablehnung) vorlag.

Die Schlichtungsstelle hat im Jahr 2020 insgesamt 486 Schlichtungsvorschläge unterbreitet. Darin enthalten sind die 20 Schlichtungsvorschläge, bei denen bis Ende 2020 das Ergebnis noch offen war. Die Annahmequote lag im Jahr 2020 bei ca. 62 %.

Die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens musste im Jahr 2020 in 456 Fällen gemäß § 14 VSBG und § 4 der Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft abgelehnt werden.

Der häufigste Ablehnungsgrund war abweichend zum Vorjahr „fehlende Zuständigkeit“ gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 VSBG, § 4 Nr. 1 der Satzung. Von diesem Ablehnungsgrund hat die Schlichtungsstelle in 183 Fällen Gebrauch machen müssen, weil den Schlichtungsanträgen z. B. keine vermögensrechtlichen Streitigkeiten zugrunde lagen oder kein Mandatsverhältnis bestanden hat.

Wegen „fehlender Erfolgsaussichten“ gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 4 VSBG, § 4 Nr. 5 der Satzung musste das Schlichtungsverfahren in 123 Fällen, und damit in 49 % weniger Verfahren als noch im Vorjahr, beendet werden, weil z. B. die Fronten zwischen den Parteien derart verhärtet waren, dass eine Einigung nicht möglich erschien, oder der Sachverhalt trotz mehrfacher laienverständlicher Nachfragen und Anfordern von Unterlagen nicht ermittelt werden konnte. Ein weiterer Ablehnungsgrund war „Rechtshängigkeit oder das Vorliegen einer gerichtlichen Sachentscheidung“ (vgl. § 14 Abs. 2 Nr. 2 VSBG, § 4 Nr. 4 der Satzung).

Die vom Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) vorgegebenen Fristen zur Bearbeitung der Schlichtungsanträge (90 Tage nach Eingang der vollständigen Beschwerdeakte zur Unterbreitung von Schlichtungsvorschlägen und drei Wochen für die Ablehnung der Durchführung von Schlichtungsverfahren) hat die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft auch im Jahr 2020 eingehalten bzw. sogar unterschritten.

Die Bereitschaft der Antragsgegnerinnen und Antragsgegner (in der Regel Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte) an dem rein freiwilligen Schlichtungsverfahren teilzunehmen, lag im Jahr 2020 bei ca. 91 %. Damit ist eine nahezu gleichbleibend starke Teilnahmebereitschaft der Rechtsanwaltschaft zu verzeichnen. Dies dokumentiert die hohe Akzeptanz der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft.

V. Typische Fallkonstellationen

Die Schlichtungsverfahren haben Streitigkeiten über Anwaltsrechnungen und / oder Schadensersatzforderungen zum Gegenstand.

1. Gebührenstreitigkeiten

Bei Gebührenstreitigkeiten ging es vor allem um folgende Fragen:

- Richtigkeit der Rechnungen
- Ordnungsgemäße Aufklärung über die entstehenden Kosten
- Wirksamkeit von Vergütungsvereinbarungen

Gebührenstreitigkeiten	2019	2020
Richtigkeit der Rechnung	378	339
Aufklärung über die Kosten	78	101
Vergütungsvereinbarung	70	81
Insgesamt	526	521

1.1. Rechnungen

Die nachfolgende Tabelle zeigt, welche Streitfragen aus Gebührenrechnungen zwischen den Parteien bestanden. Es ging unter anderem um die richtige Bemessung des der Abrechnung zugrundeliegenden Gegenstandswertes, die Angemessenheit des abgerechneten Gebührenfaktors und Streit über den Umfang des Mandats.

Rechnungen	2019	2020
Gegenstandswert	108	98
Gebührenfaktor	90	97
Umfang des Mandats	53	28
Bestreiten der Auftragserteilung	45	37
Anzahl der Angelegenheiten	32	35
Beratungs- statt Geschäftsgebühr	30	15
Einigungsgebühr	20	29
Vergütungsvereinbarung	70	81
Aufklärung über die Kosten	78	101
Insgesamt	526	521

1.2. Aufklärung über die Kosten

Gemäß § 49 b Abs. 5 BRAO sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte verpflichtet, ihre Mandantinnen und Mandanten vor Übernahme des Mandats darüber aufzuklären, dass sich die Gebühren nach dem Gegenstandswert richten. Im Schlichtungsverfahren können die meisten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte einen von ihren Mandantinnen und Mandanten unterschriebenen Hinweis, dass sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert richten, vorlegen. Jedoch stellen wir oft fest, dass viele Mandantinnen und Mandanten diesen Hinweis nicht zu verstehen scheinen, bzw. keine konkreten Nachfragen zur Bedeutung dieses Hinweises und zu der sich daraus für sie ergebenden Höhe der entstehenden Gebühren stellen.

1.3. Vergütungsvereinbarungen

Wenn die Parteien im Rahmen von Schlichtungsverfahren über die Wirksamkeit von Vergütungsvereinbarungen gestritten haben, ging es vor allem um Fragen der Transparenz und Bestimmtheit der vereinbarten Klauseln. Die formellen Anforderungen an Vergütungsvereinbarungen werden nach dem Eindruck der Schlichtungsstelle von den meisten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten beachtet.

Jedoch sind Vergütungsvereinbarungen, die zahlreiche Regelungen zur Abänderung der gesetzlichen Vergütung enthalten, für viele Mandantinnen und Mandanten in ihrer konkreten Auswirkung nicht nachvollziehbar. Dazu gehören z. B. Klauseln zur Abrechnung von gesetzlichen Gebühren in doppelter Höhe, zum Anfall von gesetzlichen Gebühren ohne Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (z. B. Terminsgebühr, Einigungsgebühr) oder die Vereinbarung von verschiedenen Mindestgegenstandswerten. Bei Stundensatzvereinbarungen stehen zwischen den Beteiligten häufig die Anzahl und Angemessenheit der von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten abgerechneten Stunden im Streit.

Aus Sicht der Schlichtungsstelle können viele Mandantinnen und Mandanten aus den Vergütungsvereinbarungen nicht erkennen, welche Kosten und Gebühren tatsächlich auf sie zukommen könnten.

2. Schadensersatz

Wenn Schadensersatzforderungen Streitgegenstand des Schlichtungsverfahrens waren, ging es vor allem um folgende Vorwürfe:

Schadensersatz	2019	2020
Behauptete Schlechtleistung	487	460
Fehlende Aufklärung über die Erfolgsaussichten	20	12
Kündigung des Mandats	14	40
Vergleichsreue	6	15
Fristversäumnis	11	24
Insgesamt	538	551

Wenn Mandantinnen und Mandanten ihren Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten im Rahmen des Schlichtungsverfahrens Schlechtleistung vorgeworfen haben, ging es vor allem darum, ob die höchstrichterliche Rechtsprechung beachtet worden ist, die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte den sichersten Weg zur Lösung eines Rechtsstreits aufgezeigt hatten und um den Vorwurf der Untätigkeit oder verzögerten Bearbeitung.

Unter „Vergleichsreue“ fallen die Angelegenheiten, in denen die Mandantschaft ihrer Rechtsanwältin / ihrem Rechtsanwalt vorwirft, sie vor Abschluss eines Vergleichs nicht bzw. nicht ausreichend über dessen Folgen aufgeklärt zu haben.

Unter der Rubrik „Kündigung des Mandats“ werden die Angelegenheiten erfasst, in denen ein Mandat entweder von der Rechtsanwältin / dem Rechtsanwalt oder der Mandantin / dem Mandanten gekündigt worden ist, und die Mandantin / der Mandant vorträgt, dass ihnen durch die Kündigung ein Schaden entstanden sei. Darunter fallen z. B. der Vorwurf einer Kündigung zur Unzeit und anlasslose Kündigung ohne vertragswidriges Verhalten.

Im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens prüft die Schlichtungsstelle zunächst, ob der Rechtsanwältin / dem Rechtsanwalt ein Fehlverhalten vorgeworfen werden kann. Sollte dies der Fall sein, prüft die Schlichtungsstelle weiter, ob der Mandantin / dem Mandanten durch das anwaltliche Fehlverhalten ein kausaler Schaden entstanden ist. Sollte dies nicht der Fall sein, ist es zum Teil schwer, den Antragstellerinnen und Antragstellern zu vermitteln, weshalb nicht jeder anwaltliche Fehler zu einem Anspruch auf Schadensersatz führt.

VI. Empfehlungen zur Vermeidung und / oder Beilegung von Streitigkeiten

Unzureichende Kommunikation und fehlende Transparenz bei der Vergütungsabrechnung sind nach wie vor die Hauptgründe dafür, dass sich Antragsteller:innen an die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft wenden.

Wir empfehlen daher Mandantinnen und Mandanten sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gleichermaßen, von Beginn an und kontinuierlich im Laufe des Mandats, die voraussichtlich entstehenden Kosten, die Erfolgsaussichten und die verschiedenen Möglichkeiten des rechtlichen Vorgehens mit den jeweiligen Vor- und Nachteilen eingehend miteinander zu erörtern.

Nur eine rechtzeitige, transparente und verständliche Aufklärung vermindert die Möglichkeit für Missverständnisse und kann das Entstehen von Streitigkeiten vermeiden.

VII. Schlichtungsfälle

1. Gebührenstreitigkeiten

Fall 1 – Über Gebühr

Die Schlichtungsstelle hatte sich mit einer anwaltlichen Gesamtabrechnung zu 21 verschiedenen Angelegenheiten, in denen die Rechtsanwälte für die Mandantin tätig waren, zu befassen.

Die Mandantin hatte die Rechtsanwälte in ihrer Trennungsangelegenheit beauftragt. Die Rechtsanwälte waren zudem in zahlreichen weiteren Angelegenheiten für die Antragstellerin tätig, wobei einige Tätigkeiten sich in einer Beratung erschöpften. So sollten sie mit der Gegenseite bezüglich einer Trennungsvereinbarung verhandeln.

Ferner waren sie u.a. in Sachen Sorgerecht (gerichtlich und außergerichtlich), Wohnungszuweisung (gerichtlich), Güterrecht (Beratung), Erbsache nach ihrem Vater (außergerichtlich), Widerspruch gegen die Änderung der Kindergeldbezugsberechtigung, Steuerklassen (außergerichtlich), Strafanzeige gegen den Ehemann, Kindesunterhalt (Beratung), Ehegattenunterhalt (Beratung), Nutzungsentschädigung / Immobilie (außergerichtlich), Krankenversicherung der Kinder, Korrespondenz mit dem Versicherungsmakler, Klärung Versicherungsschutz der Rechtsschutzversicherung sowie Korrespondenz wegen eines Verkehrsunfalls mit den früheren Anwälten der Mandantin und mit dem Autohaus wegen der Restwertverwertung tätig.

Außerdem überwies die Mandantin einen mittleren fünfstelligen Betrag an die Rechtsanwälte mit der Bitte, davon unter anderem Arztrechnungen der Mandantin über einen Betrag in Höhe von insgesamt 14.237,17 € zu begleichen und diesbezüglich mit ihrer Krankenkasse zu korrespondieren.

Nach wenigen Monaten kündigte die Mandantin das Mandat und beauftragte den sie auch im Schlichtungsverfahren vertretenden Rechtsanwalt mit ihrer weiteren Vertretung.

Die ehemaligen Rechtsanwälte und Antragsgegner im Schlichtungsverfahren legten dar, dass sie durch ihre Tätigkeiten einen Gesamtbetrag von 17.568,83 € brutto verdient hätten und zahlten den bei ihnen darüber hinaus noch bestehenden Guthabenbetrag an die Mandantin aus. Dabei machten die Rechtsanwälte in den Fällen, in denen sie eine Beratungsleistung erbracht hatten (Güterrecht, Kindesunterhalt und Ehegattenunterhalt), eine „Beratung nach §§ 13, 14 RVG, Nr. 2100 VV RVG mit einem Gebührenfaktor von 1,0“ aus dem jeweiligen Wert geltend. Für ihre weiteren gerichtlichen und außergerichtlichen Tätigkeiten machten die Rechtsanwälte Gebühren nach den gesetzlichen Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) geltend. Ihre Tätigkeiten in Bezug auf die Korrespondenz mit der Krankenkasse und Begleichung der Arztrechnungen haben sie mit einer Geschäftsgebühr abgerechnet. Die Rechtsanwälte legten ferner dar, dass sie in diversen weiteren Angelegenheiten für die Mandantin tätig geworden seien. Für diese Tätigkeiten hätten sie aber keine Gebühren geltend gemacht.

Im Schlichtungsvorschlag erläuterte die Schlichtungsstelle, wie die Rechtsanwälte ihre Tätigkeiten in insgesamt 21 Angelegenheiten abrechnen sollten. Insbesondere die Tätigkeit in den Angelegenheiten „Krankenkasse/Arztrechnungen“ war aus Sicht der Schlichtungsstelle keine berufsspezifische anwaltliche Tätigkeit, so dass die Rechtsanwälte keine Gebühr nach dem RVG verdienen konnten. Bei den beratenden Tätigkeiten sollten die Rechtsanwälte nach unserem Vorschlag lediglich die Beratungsgebühr nach § 34 Absatz 1 Satz 3 RVG geltend machen, da die von den Rechtsanwälten aus dem Vergütungsverzeichnis zitierte Vorschrift (Nr. 2100 VV RVG) in dieser Fassung für die Beratung seit Juli 2006 nicht mehr anwendbar ist und mit der Mandantin keine Gebührenvereinbarung für die Beratungstätigkeiten geschlossen worden war.

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft errechnete für die 21 Angelegenheiten, in denen die Rechtsanwälte für die Mandantin tätig waren, Gebühren in Höhe von 7.845,38 € brutto und setzte einen weiteren Betrag in Höhe von 1.785,00 € brutto zur Abgeltung etwaiger weiterer Gebührenansprüche für Tätigkeiten an, die über die abgerechneten 21 Angelegenheiten hinausgingen.

Die Schlichtungsstelle hat eine erhebliche Reduzierung der anwaltlichen Gebühren **vorgeschlagen** und empfohlen, dass die Rechtsanwälte einen Betrag in Höhe von 7.938,45 € an die Mandantin zurückzahlen sollten.

Beide Parteien haben den Schlichtungsvorschlag **angenommen**.

Fall 2 – Straflos heißt nicht kostenlos

Die Schlichtungsstelle hatte die Frage zu klären, ob der Rechtsanwalt nach Kostenfestsetzung einen erhaltenen Vorschuss an die Mandantin auskehren muss.

Die Mandantin beauftragte den Rechtsanwalt mit der Verteidigung in einem Strafverfahren wegen Betruges und bezahlte einen Betrag in Höhe von 400,00 € als Vorschuss. Der Rechtsanwalt führte mit der Mandantin mehrere Besprechungen in englischer Sprache. Nach zwei Hauptverhandlungsterminen sprach das Gericht die Mandantin vom Tatvorwurf frei und legte der Staatskasse die Kosten für die notwendige Verteidigung auf.

Der Rechtsanwalt beantragte bei Gericht die Erstattung der Verteidigerkosten unter Ansatz der Mittelgebühren in Höhe eines Betrages von insgesamt 1.264,74 €. Das Gericht hielt jedoch nur Gebühren unterhalb der Mittelgebühren für angemessen und setzte die Kosten auf lediglich 1.162,89 € zzgl. Zinsen fest. Der Rechtsanwalt legte daraufhin Erinnerung gegen die Kostenfestsetzung ein, welche das Gericht zurückwies. Die Entscheidung war unanfechtbar. Bei der Mandantin verbleib nach Erstattung durch die Staatskasse ein Differenzbetrag von ca. 101,00 €, welchen sie vom Rechtsanwalt zurückforderte.

Die Mandantin wirft dem Rechtsanwalt vor, zu viel berechnet und nach Erstattung der Staatskasse 101,00 € zu Unrecht einbehalten zu haben. Aufgrund des Freispruchs hätte sie keine Kosten zu tragen. Die gerichtliche Entscheidung über die Höhe der Kosten sei für den Rechtsanwalt bindend. Der Rechtsanwalt trug vor, gegenüber der Staatskasse lediglich Mittelgebühren berechnet zu haben, welche angemessen seien.

Weder der Rechtsanwalt noch ein Zivilgericht sei in einem Rückforderungsprozess an die Kostenfestsetzung gebunden. Er habe vehement versucht, eine volle Kostenerstattung für die Mandantin zu erreichen.

Nach Ansicht der Schlichtungsstelle war der Rechtsanwalt berechtigt, den Differenzbetrag über 101,00 € einzubehalten. Zwar hatte das Gericht die Rechtsanwaltsgebühren nicht in der beantragten Höhe gegen die Staatskasse festgesetzt. Nach geltender Rechtsprechung hat die gerichtliche Festsetzung des Kostenerstattungsanspruchs gegen die Staatskasse jedoch keine Bindungswirkung

gegenüber der freigesprochenen Mandantin. Kostenfestsetzungsverfahren wirken stets nur zwischen den Parteien oder Beteiligten, die die ihnen entstandenen Kosten wechselseitig zu erstatten haben. Maßgeblich ist insoweit allein das vertragliche Verhältnis zwischen dem Rechtsanwalt und dessen Mandanten, nicht jedoch die Beurteilung der Kostenhöhe durch das für das Strafverfahren zuständige Gericht (vgl. BGH, Urteil vom 14.07.1972, VII ZR 41/71; AG Wiesbaden, Urteil vom 22.09.2008, 93 C 6107/07, AG Charlottenburg, Urteil vom 03.03.2010, 207 C 463/09).

Der Rechtsanwalt muss sich daher im Verhältnis zur Mandantin nicht mit den gesetzlichen Gebühren begnügen, die gegenüber der erstattungspflichtigen Staatskasse festgesetzt worden sind. Die Mandantin hatte hier auch nicht vorgetragen, dass mit dem Rechtsanwalt eine Vereinbarung dahingehend getroffen worden sei, dass die gerichtliche Kostenfestsetzung die Höhe des anwaltlichen Honorars begrenzen solle.

Über die Höhe der dem Rechtsanwalt zustehenden Gebühren war also unabhängig vom Kostenfestsetzungsverfahren zu entscheiden. Im Kostenfestsetzungsverfahren geht es um den Erstattungsanspruch gegenüber der Staatskasse. Es entfaltet keine Bindungswirkung im Vergütungsverhältnis. Im Vergütungsverhältnis stellt sich die Frage, welche Gebühren angefallen und angemessen waren. Im Kostenfestsetzungsverfahren geht es dagegen um die Frage, welche dieser Gebühren notwendig waren. Dies muss nicht deckungsgleich sein.

Die vom Rechtsanwalt berechneten Mittelgebühren erschienen jedenfalls nicht übersetzt, denn er hatte u. a. die Beratungsgespräche erschwerend in englischer Sprache geführt.

Die Schlichtungsstelle hat vorgeschlagen, dass der Betrag in Höhe von 101,00 € beim Rechtsanwalt verbleibt.

Beide Parteien haben unseren Schlichtungsvorschlag **angenommen**.

Fall 3 – Chat mit Folgen

Die Schlichtungsstelle hatte sich mit der Frage zu beschäftigen, ob ein kostenpflichtiges Mandat mit einer Rechtsanwältin begründet worden war.

Die Rechtsanwältin hatte sich auf einer Social Media Plattform an einer Chatgruppe zum Thema Scheidung beteiligt und dabei Chatpartner eingeladen, sie bei rechtlichen Fragen über die E-Mail-Adresse ihrer Kanzlei zu kontaktieren. Dies tat die Mandantin wegen einer einvernehmlichen Scheidung mit Auslandsbezug und erkundigte sich bei der Rechtsanwältin per E-Mail, wie eine Scheidung ablaufen würde. Die Rechtsanwältin beantwortete die Frage in einer E-Mail. Als die Mandantin eine Nachfrage stellte, beantwortete sie auch diese mit einer kurzen E-Mail.

Die Rechtsanwältin rechnete gegenüber der Mandantin eine Beratung mit einem Betrag in Höhe von 249,90 € ab.

Hiergegen wandte sich die Mandantin mit ihrem Schlichtungsantrag, da sie der Auffassung sei, lediglich mit der Rechtsanwältin auf der Social Media Plattform gechattet aber keinen anwaltlichen Auftrag erteilt zu haben. Der Chat sei ein privates Forum, an dem die Rechtsanwältin sich als Privatperson beteiligt habe.

Die Rechtsanwältin verwies darauf, dass die Mandantin sie per E-Mail um Rechtsrat gebeten habe. Da sie diesen erteilt hatte, sei eine Rechtsberatung nach § 34 Abs. 1 RVG (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz) abrechenbar. Ihre vorangegangene Teilnahme an den Online-Chats hielt sie für unerheblich.

Nach Ansicht der Schlichtungsstelle konnte die Rechtsanwältin dem Grunde nach Gebühren beanspruchen. Die Schlichtungsstelle empfahl allerdings eine Reduzierung der Vergütungsrechnung.

Auch wenn Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und Mandantinnen und Mandanten nicht über anwaltliche Gebühren sprechen, gilt eine Vergütung nach dem Gesetz immer dann als stillschweigend vereinbart, wenn anwaltliche Leistungen in Auftrag gegeben und erbracht werden und dies den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist (§ 612 BGB).

So lag der Fall hier. Die Mandantin hatte bei der Rechtsanwältin einen Rechtsrat in Auftrag gegeben, indem sie ihr die Frage gestellt hatte, wie ein Scheidungsverfahren ablaufen würde. Die Rechtsanwältin hat diese Frage, wie auch die weitere Nachfrage der Mandantin, beantwortet. Nach den Umständen war dies auch nur gegen eine Vergütung zu erwarten. Denn für die Rechtsanwältin ist die Erteilung von Rechtsrat berufliche Tätigkeit, mit der sie ihr Geld verdient. Die Parteien kannten sich nicht privat, sodass von keiner unentgeltlichen Gefälligkeit ausgegangen werden konnte.

Die vorangegangene Teilnahme an dem Online-Chat führte – entgegen der Annahme der Mandantin – nicht dazu, dass die Rechtsanwältin unentgeltlichen Rechtsrat erteilt. Insoweit war für uns entscheidend, dass die Mandantin die Rechtsanwältin über deren E-Mail-Adresse, die eindeutig als E-Mail-Adresse einer Anwaltskanzlei zu erkennen war, kontaktiert hatte. Die Frage der Mandantin zum Ablauf der Scheidung war damit eben gerade nicht im Chat auf der Social Media Plattform diskutiert worden.

Die Schlichtungsstelle hat vorgeschlagen, dass die Rechtsanwältin ihre anwaltliche Vergütungsberechnung reduziert.

Für die Bestimmung der richtigen Höhe einer Beratungsgebühr sind gemäß § 14 Abs. 1 RVG u. a. der Umfang und die Schwierigkeit der Angelegenheit maßgebend. Zwar hielten wir die Beratung nicht für einfach gelagert, da es einen internationalen Bezug gab. Allerdings haben die beiden E-Mails keinen hohen Arbeitsaufwand bei der Rechtsanwältin verursacht, weshalb wir eine Reduzierung der von ihr abgerechneten Gebühren von 249,90 € auf 128,52 € vorschlugen.

Beide Parteien haben unseren Schlichtungsvorschlag **angenommen**.

Fall 4 – Anwaltshonorar nicht für die Sekretärin

Die Schlichtungsstelle hatte gleich mehrere anwaltliche Gebührenrechnungen zu prüfen, die auf Grundlage einer Vergütungsvereinbarung erstellt wurden.

Die Mandantin hatte ihre Rechtsanwältin mit der Bearbeitung verschiedener familien- und zivilrechtlicher Angelegenheiten beauftragt.

Für die anwaltliche Tätigkeit hatten sich die Parteien auf einen Stundensatz in Höhe von 190,00 € netto / Stunde verständigt und die Rechtsanwältin rechnete ihre Leistungen fortlaufend gegenüber der Mandantin ab. Den Rechnungen waren jeweils Zeiterfassungsnachweise beigelegt. Diesen Zeiterfassungsnachweisen war zu entnehmen, dass nicht nur Tätigkeiten der Rechtsanwältin, sondern auch vom Sekretariat erbrachte Leistungen wie Kopierarbeiten und die Bearbeitung von Posteingängen erfasst und nach dem vereinbarten Stundensatz für die anwaltliche Tätigkeit abgerechnet worden waren.

Die Rechnungen der Rechtsanwältin unterschieden also nicht in anwaltliche und nicht anwaltliche Tätigkeiten. Der Mandantin wurde ausschließlich der vereinbarte Stundensatz von 190,00 € netto berechnet. Insgesamt waren in den Zeiterfassungsnachweisen ca. 75 Stunden für Tätigkeiten erfasst, die ausschließlich Arbeiten des Sekretariats auswiesen. Dies wollte die Mandantin nicht akzeptieren und forderte von der Rechtsanwältin die anteilige Erstattung der gezahlten Beträge.

Die Rechtsanwältin vertrat die Ansicht, dass der mit der Mandantin für die anwaltliche Tätigkeit vereinbarte Stundensatz derart gering gewesen sei, dass es keinen Unterschied mache, ob sie oder ihre Sekretärin tätig geworden seien. Vielmehr sei diese Abrechnungspraxis sogar von Vorteil für die Mandantin gewesen, da sie als Rechtsanwältin für dieselbe Tätigkeit sehr viel länger gebraucht hätte als ihr Sekretariat.

Die Schlichtungsstelle schlug vor, dass die Rechtsanwältin einen Betrag in Höhe von 16.255,40 € an die Mandantin zurückzahlt.

Bereits die wörtliche Auslegung der Vergütungsvereinbarung ergab, dass ausschließlich zugelassene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die Voraussetzungen für eine anwaltliche Tätigkeit erfüllen können. Für gewöhnlich findet in

Vergütungsvereinbarungen eine Unterscheidung zwischen anwaltlicher und nichtanwaltlicher Tätigkeit statt. Soweit ein Honorar für die nichtanwaltliche Tätigkeit nicht vereinbart wurde, kann ein solches auch nicht abgerechnet werden, schon gar nicht zum Stundensatz, der für anwaltliches Tätigwerden vereinbart wurde.

Dies hat vor allem auch deshalb zu gelten, weil selbst die Zeit, die Rechtsanwältinnen / Rechtsanwälte z. B. mit der Reise zum Gerichtstermin verbringen, per se keine anwaltliche Tätigkeit darstellt und ohne explizite Vereinbarung nicht auf Basis einer Vergütungsvereinbarung gegenüber der Mandantschaft abgerechnet werden kann (vgl. OLG München, Urteil vom 25.10.2017; GZ: 15 U 889/17).

Der Schlichtungsvorschlag wurde **von der Mandantin angenommen** und **von der Rechtsanwältin abgelehnt**.

Fall 5 – Vertrauen ist gut, Schriftform ist besser!

Die Schlichtungsstelle hatte sich mit dem einer anwaltlichen Gebührenrechnung zugrunde gelegten Gegenstandswert zu befassen.

Die Mandantin, eine Schiedsstelle, erließ einen Schiedsspruch, gegen den die Gegenseite Klage vor dem Landessozialgericht (LSG) erhob. Die Mandantin beauftragte daher Rechtsanwälte mit der anwaltlichen Vertretung und vereinbarte eine Abrechnung nach den gesetzlichen Gebühren (RVG). Die Rechtsanwälte klärten darüber auf, dass der Gegenstandswert dafür in der Regel auf 2,5 Millionen € festgesetzt werde. Ob die Beteiligten auch vereinbarten, den Anwaltsgebühren in jedem Fall einen Streitwert von 2,5 Millionen € zugrunde zu legen, ist streitig. Das LSG setzte den Streitwert auf 2,5 Millionen € fest, hob den Schiedsspruch des Mandanten auf und ließ die Revision zu.

Die Rechtsanwälte berechneten nach einem Streitwert von 2,5 Millionen € Gebühren und Auslagen in Höhe von insgesamt 31.044,66 €.

Mit der Revision beim Bundessozialgericht (BSG) beauftragte die Mandantin andere Rechtsanwälte. Das BSG hob das Urteil des LSG auf und wies die Klage ab. Es setzte den Streitwert für das Klage- und Revisionsverfahren endgültig auf 500.000,00 € fest.

Die Mandantin forderte die Anwälte daher auf, ihre Kostenrechnungen zu korrigieren und überzahlte Anwaltsgebühren in Höhe von 19.992,00 € zu erstatten, was diese jedoch ablehnten.

Die Mandantin wirft den Rechtsanwälten vor, den Streitwert nicht entsprechend der Festsetzung des BSG auf 500.000,00 € reduziert zu haben. Sie trägt vor, dass die endgültige Festsetzung bindend sei und mündliche Absprachen über den Gegenstandswert unerheblich seien, da Vergütungsvereinbarungen der Textform bedürfen.

Die Rechtsanwälte behaupteten, der Streitwert für ihr Tätigwerden betrage 2,5 Millionen €, da der Streitwertbeschluss des BSG ihnen gegenüber keine Wirkung entfalten würde. Es habe für sie keine Möglichkeit bestanden, gegen die Streitwertfestsetzung des BSG Beschwerde einzulegen, weil sie von der geringeren Festsetzung erst mehr als drei Wochen nach Zustellung des Urteils Kenntnis erlangt hätten. Eine Mandatsübernahme sei in der Annahme erfolgt, es werde ein Streitwert von 2,5 Millionen € festgesetzt.

Die Schlichtungsstelle schlug vor, dass die Rechtsanwälte ihre Anwaltsgebühren nach einem Streitwert von 500.000,00 € berechnen und insgesamt 19.992,00 € an die Mandantin zurückzahlen. Es sprach viel dafür, dass die Beteiligten eine Abrechnung ohne verbindliche Bestimmung eines konkreten Streitwerts vereinbart hatten, denn eine schriftliche Vereinbarung nach § 3 a RVG erfolgte jedenfalls nicht.

Ändert das Rechtsmittelgericht die Streitwertfestsetzung der unteren Instanz von Amts wegen ab (§ 63 Abs. 3 GKG), ist der erstinstanzliche Prozessbevollmächtigte an den Beschluss gebunden. Die Wirkung des Beschlusses ist, da es sich um einen konstitutiven Verwaltungsakt handelt, nicht auf den Antragsteller beschränkt. Vielmehr wirkt er für und gegen alle Beteiligten. Eine Beschwerde an einen obersten Gerichtshof des Bundes findet nicht statt (§ 68 Abs. 1 S. 5 GKG i. V. m. § 66 Abs. 3 S. 3 GKG). Gegen die endgültige Streitwertfestsetzung des BSG konnten die Rechtsanwälte aber innerhalb von 6 Monaten eine Gegenvorstellung erheben. Dies hatten sie aber nicht getan.

Beide Parteien haben unseren Schlichtungsvorschlag **angenommen**.

2. Schadensersatzforderungen

Fall 6 – Das gefährliche Personalgespräch

Die Schlichtungsstelle hatte Schadensersatzansprüche nach einem erfolglosen Arbeitsrechtsstreit zu prüfen.

Die schwangere Mandantin war befristet beschäftigt und begehrte eine Entfristung ihres Arbeitsvertrages. In einem Personalgespräch sagte ihr Vorgesetzter: „Sah ja alles ganz gut aus mit Ihren Abschlusszahlen und das hätte noch gut laufen können, aber dann haben Sie sich ja für ein drittes Kind entschieden, so dass eine Übernahme nicht in Betracht kommt“. Ein zur gleichen Zeit eingestellter Kollege erhielt dagegen eine Entfristung. Die Mandantin beauftragte daher Rechtsanwälte mit der Durchsetzung ihrer Entfristung. Die Rechtsanwälte sahen in der Aussage des Vorgesetzten eine geschlechtsbezogene Diskriminierung, nach welcher der Arbeitgeber sich schadensersatzpflichtig gemacht habe, und erläuterten der Mandantin die Möglichkeit einer Beweislastumkehr zu ihren Gunsten. Sie erhoben Klage gegen den Arbeitgeber auf Schadenersatz in Höhe von 7.800,00 € vor dem Arbeitsgericht. In der Güteverhandlung bestritt der Vorgesetzte das diskriminierende Gespräch erstmals, so dass eine Beweislastumkehr letztendlich nicht zum Tragen kam.

Das Gericht wies die Klage ab, weil die Rechtsanwälte die Ausschlussfrist des § 61 b ArbGG nicht eingehalten hatten und der Anspruch nach § 15 Abs. 2 AGG verfallen war. Es ließ offen, ob das Personalgespräch diskriminierend war, stellte aber klar, dass es in der Äußerung des Arbeitgebers keine schwerwiegende Verletzung des Persönlichkeitsrechts sah und diese daher wohl nicht geeignet sei, eine Entschädigungspflicht auszulösen. Die Mandantin legte Berufung beim Landesarbeitsgericht ein, welches der Auffassung war, das Gericht erster Instanz habe richtig entschieden. Die Mandantin nahm die Berufung zurück und ihre Rechtsschutzversicherung verauslagte die Kosten des Verfahrens. Sie forderte von ihren Anwälten Schadenersatz, weil diese eine Frist versäumt und sie über die Erfolgsaussichten falsch beraten hätten. Ihr sei prognostiziert worden, dass sie im Vergleichswege mindestens 5.000,00 € erhalte, weil eine Beweislastumkehr zu ihren Gunsten gelte. Die Rechtsanwälte hätten ihr von einer Klage abraten müssen.

Die Rechtsanwälte führten aus, das Klageverfahren sei unabhängig von der Fristenproblematik nach der Einlassung des Vorgesetzten abgewiesen worden. Ein Schaden sei der Mandantin daher nicht entstanden. Annähernd 2/3 der arbeitsrechtlichen Verfahren könnten in Güteverhandlungen durch Vergleich erledigt werden. Der Arbeitgeber sei aber letztendlich nicht vergleichsbereit gewesen. Zusagen ihrerseits, die Mandantin erhalte im Vergleichswege mindestens 5.000,00 €, seien nicht erfolgt.

Die Schlichtungsstelle schlug vor, dass die Mandantin nicht weiter an ihrer Schadensersatzforderung festhält.

Zwar hatten die Rechtsanwälte eine Frist versäumt. Dies konnte jedoch nur dann zu einem Schadenersatzanspruch führen, wenn die Mandantin bei fristgemäßer Klageerhebung voll obsiegt hätte. Es sprach aber einiges gegen ihr Obsiegen, denn der Vorgesetzte und einzige Zeuge hatte das Gespräch erstmals nach Klageerhebung in Abrede gestellt, so dass die Beweislastumkehr letztendlich nicht anwendbar war. Dies war mangels Vorhersehbarkeit aber nicht den Rechtsanwälten anzulasten. Rechtsanwälte können nur die Rechtslage einschätzen und auf Risiken hinweisen, nicht aber sicher wissen, wie sich die Prozessbeteiligten verhalten werden.

Sie mussten auch nicht von Anfang an von einer Klage abraten, da arbeitsrechtliche Angelegenheiten erfahrungsgemäß oftmals im Vergleichswege erledigt werden können. Noch im Berufungsschriftsatz hatte der Arbeitgeber Vergleichsbereitschaft signalisiert. Ob die Aussage des Vorgesetzten – wenn das Gespräch nicht bestritten worden wäre – für einen schadenersatzpflichtigen Benachteiligungsverstoß ausgereicht hätte, konnten wir im Schlichtungsverfahren nicht abschließend aufklären. Nach der Rechtsprechung reicht aber jedenfalls für eine Beweislastumkehr aus, dass das befristete Arbeitsverhältnis einer schwangeren Arbeitnehmerin als einziges nicht verlängert wird (vgl. so LAG Köln, Beschluss vom 06.04.2009, Az. 5 Ta 89/09). Die Klage war daher unseres Erachtens nicht von Anfang an gänzlich ohne Erfolgsaussichten.

Beide Parteien haben den Schlichtungsvorschlag **angenommen**.

Fall 7 – Teure Zinsen auf Sylt

Die Schlichtungsstelle hatte Schadensersatzsprüche wegen Verzinsung einer titulierten Kostenforderung zu prüfen.

Nach einem verlorenen Prozess über ein Grundstück auf Sylt hatten die Rechtsanwälte im Jahr 2007 im nachgelagerten Kostenfestsetzungsverfahren – in dem das Gericht die Höhe der von der unterlegenen an die siegreiche Partei zu erstattenden Prozesskosten festsetzte – für die Mandantin sowohl eine Beschwerde gegen den vom Gericht angenommenen Streitwert als auch gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss an sich eingelegt.

Über die Streitwertbeschwerde hat das Gericht zugunsten der Mandantin entschieden, die Beschwerde über die Kostenfestsetzung geriet aufgrund eines Gerichtsversehens jedoch in Vergessenheit. Erst im Jahr 2018, also elf Jahre später, beantragte die obsiegende Partei, ihr eine Ausfertigung des Kostenfestsetzungsbeschlusses zu erteilen, um die Kosten gegen die unterlegene Mandantin geltend zu machen.

Daraufhin erkannte das Gericht sein Versehen und setzte die Kosten zulasten der Mandantin auf rund 10.600,00 € fest und sprach darüber hinaus eine Verzinsung dieses Betrages ab 2007 aus. Damit sah sich die Mandantin nicht nur den festgesetzten Kosten, sondern auch einer Zinsforderung über rund 6.700,00 € ausgesetzt.

Daraufhin rief die Mandantin die Schlichtungsstelle an und machte geltend, dass ihre Rechtsanwälte im Kostenfestsetzungsverfahren fehlerhaft gearbeitet hätten. Die Rechtsanwälte hingegen argumentierten, dass es nicht ihre Pflicht sein könne, das Gericht an ein Kostenfestsetzungsverfahren zu erinnern, das einen Zahlungstitel gegen die eigene Mandantin hervorbringt.

Die Schlichtungsstelle schlug vor, dass die Rechtsanwälte anteilig Schadensersatz an die Mandantin zahlen. Zwar teilten wir die Auffassung der Rechtsanwälte, dass es nicht Aufgabe anwaltlicher Vertretung ist, einen Titel gegen die eigene Mandantschaft herbeizuführen. Jedoch sind wir zu der Auffassung gelangt, dass die Rechtsanwälte die Mandantin hätten darauf hinweisen müssen, dass während des noch nicht abgeschlossenen Kostenfestsetzungsverfahrens Zinsen zu ihren

Lasten anwachsen. Zudem hätten sie der Mandantin Möglichkeiten zur Abwendung der Zinslast vorschlagen müssen, beispielsweise eine vorzeitige Zahlung an die Gegenseite. Dass die Rechtsanwälte beides nicht getan hatte, sahen wir als Pflichtverletzung aus dem Anwaltsvertrag an.

Ungewiss war aus unserer Sicht aber, ob aufgrund dieser anwaltlichen Pflichtverletzung auch von Schadensersatzansprüchen der Mandantin auszugehen war. Denn Schadensersatz kann in der Anwaltshaftung nur dann zugesprochen werden, wenn der von der Mandantschaft erlittene Schaden auch genau auf einer anwaltlichen Pflichtverletzung beruht. Bei Beratungsfehlern ist oft fraglich, wie die Mandantschaft reagiert hätte, wenn ein bestimmter Rat erteilt worden wäre. Dies war aus unserer Sicht vorliegend nicht eindeutig. Es wäre in Betracht gekommen, dass die Mandantin sich für eine vorzeitige Befriedigung der Gegenseite entschieden hätte, um eine spätere Zinslast abzuwenden.

Es wäre aber auch möglich gewesen, dass die Mandantin abgewartet hätte, bis die Gegenseite tatsächlich einen Zahlungstitel vorliegen hat. Denn oft zahlen Schuldner erst dann, wenn sie es auch wirklich müssen. Denkbar wäre auch gewesen, dass die Mandantin es nach Ablauf eines gewissen Zeitraums darauf hätte ankommen lassen, dass die Angelegenheit in Vergessenheit gerät, wobei dieser Zeitraum wiederum nahezu unmöglich zu bestimmen gewesen wäre.

Wegen dieser Ungewissheiten haben wir keinen vollen Schadensersatz, sondern eine Quote in Höhe von rund zwei Dritteln des festgesetzten Zinsbetrages und damit eine von den Rechtsanwälten zu leistende Schadensersatzzahlung i. H. v. rund 4.270,00 € vorgeschlagen.

Beide Parteien haben den Schlichtungsvorschlag angenommen.

Fall 8 – Schief (ab)gewickelt

Die Schlichtungsstelle hatte eine Schadensersatzforderung, die aus einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme resultierte, zu prüfen.

Der Mandant war Beklagter in einem Zivilprozess. Seine Berufung wurde durch Beschluss nach § 522 Abs. 2 ZPO zurückgewiesen. Gegen diesen Beschluss hat der Mandant sofortige Beschwerde einlegen lassen, welche kostenpflichtig zu seinen Lasten verworfen wurde.

Zwischenzeitlich verstarb jedoch der Prozessbevollmächtigte des Antragstellers und der Rechtsanwalt wurde zu dessen Kanzleiabwickler bestellt. Das Amtsgericht hat in der Folgezeit aus dem oben genannten Verfahren einen Kostenfestsetzungsbeschluss zu Lasten des Mandanten über 234,43 € erlassen. Das Gericht hat auf dem Beschluss vermerkt, dass dieser der Beklagtenpartei zugestellt worden ist. Der Rechtsanwalt wurde im Rubrum als Vertreter des Antragstellers aufgeführt, und zwar als Abwickler des verstorbenen Prozessbevollmächtigten. Der obsiegende Kläger leitete daraufhin die Zwangsvollstreckung aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss ein, so dass zu der festgesetzten Forderung auch noch Rechtsanwalts- und Gerichtsvollzieherkosten hinzukamen.

Der Mandant, der nach seinem Vortrag nichts von dem Kostenfestsetzungsbeschluss wusste, fragte nach Eingang der Vollstreckungsankündigung bei der Gerichtsvollzieherin nach und bezahlte die Forderung unverzüglich, nachdem er Kenntnis vom Grund der Vollstreckungsmaßnahme gegen ihn hatte.

Der Mandant beehrte im Schlichtungsverfahren einen Betrag in Höhe von mindestens 100,00 € als Schadensersatz für die zusätzlichen Kosten der Zwangsvollstreckung. Er trug vor, dass er von dem Kostenfestsetzungsbeschluss erst erfahren habe, als die Gerichtsvollzieherin ihn hierüber informierte.

Der Rechtsanwalt wandte im Schlichtungsverfahren ein, dass er von März 2018 bis September 2019 als Abwickler des verstorbenen Kollegen tätig war. Die Witwe hätte aber nach einigen Monaten sämtliche Unterlagen in Kisten in die Garage verbracht, so dass es ihm nicht mehr möglich gewesen sei, die Akten zu sichten.

Zudem sei das Verfahren des Antragstellers zum Zeitpunkt seiner Bestellung bereits beendet gewesen. Der Antragsteller hätte ihn auch nicht beauftragt. Er hätte den Gerichten mitgeteilt, dass die Abwicklung von seiner Kanzlei in X. aus erfolgen würde, er könne daher nicht nachvollziehen, warum im Rubrum des Kostenfestsetzungsbeschlusses seine Adresse in Y. aufgenommen worden sei und warum er von der Zustellung des Kostenfestsetzungsbeschlusses in Y. keine Kenntnis hatte.

Zudem hätte er wegen einer Beratung noch einen Anspruch auf eine Beratungsgebühr gegenüber dem Mandanten, die er ggf. zur Aufrechnung stellen würde.

Der Antragsteller bestreitet, vom Antragsgegner beraten worden zu sein. Das Gespräch habe höchstens zehn Minuten gedauert und sei auf seine Initiative zustande gekommen, weil er einzelne, vom Bundesverfassungsgericht angemahnte Aktenstücke, die sich immer noch im Büro seines verstorbenen Rechtsanwalts befanden, benötigte.

Die Schlichtungsstelle hielt sich vorliegend für zuständig, da nach § 55 Absatz 2 Satz 4 BRAO der Abwickler für die schwebenden Angelegenheiten als von der Partei bevollmächtigt gilt, sofern diese nicht für die Wahrnehmung ihrer Rechte in anderer Weise gesorgt hat.

Die Schlichtungsstelle schlug vor, dass der Rechtsanwalt dem Antragsteller die Kosten der Zwangsvollstreckung erstattet. Wir waren der Ansicht, dass der Rechtsanwalt den Kostenfestsetzungsbeschluss erhalten hat, da dem Gericht offenbar ein entsprechendes Empfangsbekanntnis aus der Kanzlei des Rechtsanwalts vorlag und dieser ausdrücklich als Vertreter des Mandanten auf dem Beschluss vermerkt wurde. Der Rechtsanwalt hätte daher aus unserer Sicht den Kostenfestsetzungsbeschluss unverzüglich an den Mandanten weiterleiten müssen. Wir sind zu der Überzeugung gelangt, dass der Mandant den aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss geschuldeten Betrag zur Vermeidung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen umgehend an die Klägerin gezahlt und es auf keine Zwangsvollstreckung hätte ankommen lassen. Denn er hat die Zahlung sofort geleistet, nachdem ihm der Beschluss von der Gerichtsvollzieherin vorgelegt wurde. Einen aufrechenbaren Anspruch in Form einer Beratungsgebühr sahen wir hingegen nicht, da wir mit den uns zur Verfügung stehenden Mitteln nicht aufklären konnten, dass eine Beratung durch den Rechtsanwalt stattgefunden hatte.

Beide Parteien haben den Schlichtungsvorschlag angenommen.

Fall 9 – Fortsetzung Dieselskandal

Die Schlichtungsstelle hatte eine Schadensersatzforderung wegen fehlerhafter Prozessführung im Zusammenhang mit dem sogenannten Dieselskandal zu prüfen.

Der Mandant war Eigentümer von zwei PKWs, welche von den Manipulationen an der Abgassoftware betroffen und noch vor der Ad-hoc Mitteilung des Autoherstellers über die Manipulationen an der Abgasreinigung von ihm weiterverkauft worden waren.

Die Rechtsanwälte schlugen dem Mandanten vor, seine Ansprüche im Rahmen einer Einzelklage gegenüber Volkswagen geltend zu machen. Zu diesem Zeitpunkt war aber auch noch der Beitritt zu einem Musterfeststellungsverfahren gegen Volkswagen möglich. Der Mandant fragte daher per E-Mail bei den Rechtsanwälten nach, ob für ihn ein solcher Beitritt für einen seiner PKWs in Frage käme. Die Rechtsanwälte antworteten hierauf, dass ein weiteres Tätigwerden bezüglich eines seiner PKWs mangels Erfolgsaussichten nicht mehr sinnvoll sei. Hinsichtlich des weiteren PKWs des Mandanten erfolgte keine Stellungnahme der Rechtsanwälte.

Im Musterfeststellungsverfahren ist später eine Rahmenvereinbarung zwischen der Volkswagen AG und den Klägern geschlossen worden. Nach den darin vereinbarten Pauschalzahlungen hätte der Mandant für seinen PKW einen Betrag i. H. v. 3.861,00 € erhalten.

Der Mandant ist der Ansicht, dass die Rechtsanwälte ihn auch hinsichtlich seines zweiten PKWs bezüglich eines Beitritts zum Musterfeststellungsverfahren hätten aufklären müssen. Dadurch dass dies unterblieb, sei ihm ein Schaden entstanden.

Die Rechtsanwälte trugen vor, dass dem Mandanten kein Schaden entstanden sei, da er seinen zweiten PKW vor der Ad-hoc Mitteilung des Fahrzeugherstellers weiterverkauft habe und sich die Manipulation an der Abgassoftware folglich nicht auf den Kaufpreis niedergeschlagen habe. Zudem seien die Rechtsanwälte vom Mandanten nicht mit der Durchsetzung von Ansprüche im Rahmen des Musterfeststellungsverfahrens beauftragt worden und bestritten den Erhalt einer entsprechenden E-Mail des Mandanten.

Die Schlichtungsstelle schlug vor, dass die Rechtsanwälte Schadensersatz in Höhe von 3.861,00 € an den Mandanten zahlen.

Die Rechtsanwälte waren mit der gerichtlichen Durchsetzung der Schadensersatzansprüche beauftragt. Dies umfasste auch die Geltendmachung der Ansprüche im Rahmen einer Musterfeststellungsklage. Die im Schlichtungsverfahren eingereichte Vollmacht enthielt diesbezüglich keinerlei Einschränkungen. Die Rechtsanwälte waren durch den Mandanten in zwei verschiedenen Angelegenheiten beauftragt, nämlich Schadensersatzforderungen für zwei Fahrzeuge geltend zu machen.

Soweit der Mandant bezüglich eines PKWs nachfragte, ob der Beitritt zum Musterfeststellungsverfahren möglich wäre, hätten die Rechtsanwälte auch bezüglich des anderen PKWs eine entsprechende Aussage treffen müssen. Einer besonderen Aufforderung hierzu bedurfte es nicht. Entgegen ihrem Vortrag im Schlichtungsverfahren konnte den Rechtsanwälten auch der Erhalt der betreffenden E-Mail des Antragstellers nachgewiesen werden.

Die Frage des Schadenseintritts ist zwischenzeitlich durch den BGH (vgl. Urteil vom 25.05.2020 zum Aktenzeichen VI ZR 252/19) höchstrichterlich geklärt worden. Entgegen der Auffassung der Rechtsanwälte kommt es nicht darauf an, dass sich die Minderwertigkeit des Fahrzeugs im Verkaufspreis niedergeschlagen hat. Die Schadensersatzpflicht resultiert vielmehr aus einer sittenwidrigen Schädigung der Käufer:innen durch den Fahrzeughersteller. Diese sind danach eine ungewollte vertragliche Verpflichtung eingegangen und haben ein Fahrzeug erhalten, das für sie nicht voll brauchbar war.

Der Schlichtungsvorschlag wurde vom **Mandanten angenommen**, aber von den **Rechtsanwälten abgelehnt**.

Fall 10 – Kein Anschluss unter dieser Nummer

Die Schlichtungsstelle hatte sich mit einer Schadensersatzforderung in einem Kapitalanlagefall zu befassen.

Die Antragstellerin war bis Ende 2018 als Finanzvermittlerin tätig und hatte sich im Jahr 2014 selbst eine Kapital-/Sachwertanlage in osteuropäischen Edelhölzern zu einem Preis von insgesamt 16.000,00 € vermittelt. Abzüglich einer Provision i. H. v. 1.119,00 € an sich selbst, hat sie einen Betrag i. H. v. 14.881,00 € im Schlichtungsverfahren als Schadensersatz gegenüber den Rechtsanwälten geltend gemacht.

Über das Vermögen der Anlagegesellschaft wurde das Insolvenzverfahren eröffnet und die Antragstellerin hatte sich auf einer Informationsveranstaltung der Rechtsanwälte über die rechtlichen Möglichkeiten einer Klage und einer Musterfeststellungsklage informiert. Im Dezember 2016 beauftragte die Antragstellerin die Rechtsanwälte mit der Erhebung einer Klage, jedoch unter der Bedingung, dass ihre Rechtsschutzversicherung eine Deckungszusage erteile. Sie füllte hierfür ein Formular aus und gab ihre geschäftliche E-Mail-Adresse bekannt. Die Rechtsschutzversicherung versagte jedoch die Deckungszusage, so dass von den Rechtsanwälten keine Klage eingereicht wurde.

Zum 31. Dezember 2018 beendete die Antragstellerin ihre Vermittlertätigkeit und gab im Schlichtungsverfahren an, seitdem ihre geschäftliche E-Mail-Adresse nicht mehr zu nutzen. Eine Weiterleitung auf ihre private E-Mailadresse habe nicht stattgefunden. Die Rechtsanwälte schickten der Antragstellerin die weitergehende Korrespondenz jedoch weiterhin an ihre geschäftliche E-Mail-Adresse.

Sie informierten u.a. darüber, dass das Gericht den Weg für ein Musterverfahren nach dem Kapitalanlegermusterverfahrensgesetz geebnet habe, und baten um Mitteilung bis spätestens 3. Dezember 2019, ob die Antragstellerin eine Anmeldung oder doch eine Einzelklage durch sie wünsche. Nach Angaben der Rechtsanwälte erhielten sie nach Versenden der E-Mail weder ein Fehlerprotokoll noch eine Nachricht, wonach die E-Mail der Antragstellerin nicht zustellbar gewesen sei.

Am 30. Dezember 2019 erhielt die Antragstellerin Kenntnis darüber, dass eine ehemalige Kundin, die in dieselbe Geldanlage investiert hatte, die Rechtsanwälte mandatiert habe. Daraufhin recherchierte die Antragstellerin im Internet und brachte in Erfahrung, dass ihre Ansprüche zum 31. Dezember 2019 mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit verjähren werden.

Am 30. Dezember 2019 um 15:06 Uhr kontaktierte die Antragstellerin daher die Rechtsanwälte per E-Mail (von einer anderen E-Mail-Adresse) und erkundigte sich über den von ihr recherchierten Verjährungsablauf. Die Rechtsanwälte antworteten am 31. Dezember 2019 um 13:53 Uhr (an die neue E-Mail-Adresse) und teilten mit, dass die Anfrage der Antragstellerin sie leider zu spät erreiche und sie daher nicht mehr für sie tätig werden könnten.

Die Antragstellerin war der Ansicht, dass sie sich rechtzeitig bei den Rechtsanwälten gemeldet habe, da ihr Anspruch erst mit Ablauf des 31. Dezember 2019 verjährt wäre. Sie sei auf das Geld aus der Geldanlage angewiesen, da es sich um ihre Altersvorsorge handle.

Die Rechtsanwälte trugen vor, dass die Antragstellerin sie erst im Jahr 2020 darüber informiert habe, dass ihre frühere E-Mail-Adresse nicht mehr gültig sei. Die Antragstellerin habe sie erst am 30. Dezember 2019 mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Musterverfahren beauftragt. Diesen Auftrag hätten sie unverzüglich und damit berechtigt abgelehnt.

Die Schlichtungsstelle schlug vor, dass die Mandantin nicht weiter an ihrer Schadenersatzforderung in Höhe von 14.881,00 € festhält. Wir sind zu der Ansicht gelangt, dass die Rechtsanwälte keine Pflichtverletzung begangen haben, und zwar weder durch die weitere Versendung ihrer Schreiben an die alte E-Mail-Adresse der Antragstellerin noch durch die Ablehnung der Beauftragung vom 30. Dezember 2019.

Die Schlichtungsstelle hielt es für glaubhaft, dass die Rechtsanwälte nicht darüber informiert waren, dass die Antragstellerin eine neue E-Mail-Adresse eingerichtet hatte. Aus Sicht der Schlichtungsstelle wäre es Sache der Antragstellerin gewesen, die Antragsgegner aktiv über ihre neue E-Mail-Adresse zu informieren und sich nicht darauf zu verlassen, dass eine von ihr automatisch eingestellte Antwort die Antragsgegner rechtzeitig erreicht.

Weiter stellt auch die Ablehnung einer Beauftragung am 31. Dezember 2019 aus Sicht der Schlichtungsstelle keine Pflichtverletzung seitens der Rechtsanwälte dar. Bis zur E-Mail vom 30. Dezember 2019 gab es keinen unbedingten Auftrag seitens der Antragstellerin, in ihrer Angelegenheit tätig zu werden. Die Rechtsschutzversicherung hatte die begehrte Deckungszusage nicht erteilt, so dass die Bedingung für den Klageauftrag nicht eingetreten ist.

Mit E-Mail vom 30. Dezember 2019 wollte die Antragstellerin dann die Rechtsanwälte tatsächlich mit einem gerichtlichen Tätigwerden beauftragen. Die Rechtsanwälte haben diesen Auftrag jedoch nicht angenommen, sondern am nächsten Tag mitgeteilt, dass sie hier nicht tätig werden können.

Das war aus unserer Sicht rechtzeitig. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind grundsätzlich nicht verpflichtet, ein an sie angetragenes Mandat anzunehmen, haben jedoch nach § 44 Satz 1 BRAO (Bundesrechtsanwaltsordnung) die Ablehnung eines Auftrages unverzüglich zu erklären. Bei drohendem Fristablauf wie vorliegend kann man eine Reaktion innerhalb eines Arbeitstages erwarten (Wolf in Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 3.A., § 44 Rn. 12). Geht der Auftrag nicht mehr am Vormittag ein, soll eine Kenntnisnahme am nächsten Tag ausreichen (Henssler/Prütting/Kilian, Bundesrechtsanwaltsordnung, 5.A., § 44 Rn. 10). Danach war die Ablehnung der Antragsgegner vom 31. Dezember um 13:53 Uhr aus unserer Sicht noch unverzüglich im Sinne dieser Vorschrift und die Rechtsanwälte nicht schadensersatzpflichtig nach § 44 Satz 2 BRAO.

Beide Parteien haben den Schlichtungsvorschlag **angenommen**.

VIII. Fazit und Ausblick



Elisabeth Mette
Schlichterin

Am Ende des mit außergewöhnlichen Herausforderungen verbundenen Jahres ist festzustellen:

Die Corona-Pandemie hat die Anpassung interner Verfahrensabläufe erzwungen und die Außenkontakte reduziert.

Dank der vorhandenen Ausstattung mit digitalen Arbeitsmitteln und großem Engagement der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter konnte die Schlichtungsstelle an die Erledigungszahlen der Vorjahre anknüpfen und sogar die Verfahrenslaufzeiten erheblich verkürzen. Hinzu kommt, dass sich die Öffentlichkeitsarbeit nunmehr auf die Plattformen, die die virtuelle Welt bietet, konzentriert.

Die Vorausschau auf das kommende Jahr wird dadurch geprägt, dass die mit der Corona-Pandemie einhergehenden Planungsunsicherheiten über den Jahresbeginn 2021 hinaus auf unbestimmte Zeit fortbestehen. Sicher ist, dass die Schlichtungsstelle alle Anstrengungen unternehmen wird, ihr Doppeljubiläum – 10 Jahre Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft und 5 Jahre Verbraucherschlichtungsstelle – gebührend zu begehen. Unser Bestreben wird dahin gehen, althergebrachte ebenso wie moderne Kommunikationsmittel vermehrt zu nutzen, um Mandantinnen / Mandanten und Rechtsanwältinnen / Rechtsanwälte davon zu überzeugen, dass sich die Schlichtungsstelle als Einrichtung zur konsensualen Konfliktlösung bewährt hat und sich der Gang zu ihr für beide Seiten lohnt.



Elisabeth Mette
Schlichterin

IX. Anhang

§ 191 f BRAO

Bundesrechtsanwaltsordnung

§ 191f Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft in der Fassung ab 1. April 2016

(1) Bei der Bundesrechtsanwaltskammer wird eine unabhängige Stelle zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern von Rechtsanwaltskammern und deren Auftraggebern eingerichtet. Die Stelle führt den Namen „Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft“.

(2) Der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer bestellt einen oder mehrere Schlichter, die allein oder als Kollegialorgan tätig werden. Zum Schlichter, der allein tätig wird, darf nur bestellt werden, wer die Befähigung zum Richteramt besitzt, weder Rechtsanwalt ist noch in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt war und weder im Haupt- noch im Nebenberuf bei der Bundesrechtsanwaltskammer, einer Rechtsanwaltskammer oder einem Verband der Rechtsanwaltschaft tätig ist oder in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt tätig war. Erfolgt die Schlichtung durch ein Kollegialorgan, muss mindestens einer der Schlichter die Befähigung zum Richteramt besitzen; höchstens die Hälfte seiner Mitglieder dürfen Rechtsanwälte sein. Nichtanwaltliches Mitglied des Kollegialorgans darf nur sein, wer in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt nicht Rechtsanwalt war und weder im Haupt- noch im Nebenberuf bei der Bundesrechtsanwaltskammer, einer Rechtsanwaltskammer oder einem Verband der Rechtsanwaltschaft tätig ist oder in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt tätig war. Anwaltliche Mitglieder des Kollegialorgans dürfen nicht dem Vorstand einer Rechtsanwaltskammer oder eines Verbandes der Rechtsanwaltschaft angehören oder im Haupt- oder Nebenberuf bei der Bundesrechtsanwaltskammer, einer Rechtsanwaltskammer oder einem Verband der Rechtsanwaltschaft tätig sein.

(3) Es wird ein Beirat errichtet, dem Vertreter der Bundesrechtsanwaltskammer, von Rechtsanwaltskammern, Verbänden der Rechtsanwaltschaft und Verbänden der Verbraucher angehören müssen. Andere Personen können in den Beirat berufen werden. Dem Beirat ist vor der Bestellung von Schlichtern und vor

Erlass und Änderung der Satzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Er kann eigene Vorschläge für die Bestellung von Schlichtern und die Ausgestaltung der Satzung unterbreiten.

(4) Die Schlichtungsstelle ist Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist. Das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz ist anzuwenden, soweit dieses Gesetz keine Regelungen zur Schlichtung von Streitigkeiten nach Absatz 1 Satz 1 enthält. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz übermittelt der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung die Angaben nach § 32 Absatz 3 und 4 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz übermittelt die Evaluationsberichte der Schlichtungsstelle an die Zentrale Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung; § 35 Absatz 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes ist nicht anzuwenden.

(5) Die Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer regelt die Einzelheiten der Organisation der Schlichtungsstelle, der Errichtung des Beirats einschließlich der Berufung weiterer Beiratsmitglieder, der Aufgaben des Beirats, der Bestellung der Schlichter, der Geschäftsverteilung und des Schlichtungsverfahrens durch Satzung nach folgenden Grundsätzen:

1. das Schlichtungsverfahren muss für die Beteiligten unentgeltlich durchgeführt werden;
2. die Schlichtung muss jedenfalls für vermögensrechtliche Streitigkeiten bis zu einem Wert von 15 000 Euro statthaft sein;
3. die Durchführung des Schlichtungsverfahrens darf nicht von der Inanspruchnahme eines Vermittlungsverfahrens nach § 73 Absatz 2 Nummer 3 abhängig gemacht werden.

Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

Ab 1. Januar 2020

Die in der Bundesrechtsanwaltskammer zusammengeschlossenen Rechtsanwaltskammern haben in der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer am 09.10.2009 nachstehende Satzung für die gemäß § 191f BRAO einzurichtende Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft beschlossen und zuletzt in der Hauptversammlung am 10.05.2019 geändert.

§ 1 Zuständigkeit und Besetzung

1. Die Schlichtungsstelle kann bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten aus einem bestehenden oder beendeten Mandatsverhältnis angerufen werden, wenn der beauftragte Rechtsanwalt oder die beauftragten Rechtsanwälte im Zeitpunkt des Eingangs des Schlichtungsantrages einer Rechtsanwaltskammer angehören.

2. Die Schlichtungsstelle besteht aus den Schlichtern und der Geschäftsstelle. Diese unterstützt die Schlichter bei ihrer Tätigkeit.

§ 2 Bestellung und Tätigkeit der Schlichter

1. Der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer bestellt einen oder mehrere Schlichter, die allein oder als Kollegialorgan tätig werden. Das Kollegialorgan besteht aus 3 Schlichtern, dem ein Rechtsanwalt angehören muss. Vorschlagsberechtigt sind die Rechtsanwaltskammern und der gemäß § 3 dieser Satzung gebildete Beirat.

Zum Schlichter, der allein tätig wird, darf nicht bestellt werden, wer Rechtsanwalt ist oder in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt war oder im Haupt- oder Nebenberuf bei der Bundesrechtsanwaltskammer, einer Rechtsanwaltskammer oder einem Verband der Rechtsanwaltschaft tätig ist oder in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt tätig war. Ist nur ein Schlichter bestellt, muss ein Vertreter bestellt werden. Für den Vertreter gelten dieselben Regelungen wie für den Schlichter.

Zum nichtanwaltlichen Mitglied des Kollegialorgans darf nur bestellt werden, wer in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt nicht Rechtsanwalt war und weder im Haupt- noch im Nebenberuf bei der Bundesrechtsanwaltskammer, einer Rechtsanwaltskammer oder einem Verband der Rechtsanwaltschaft tätig ist oder in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt tätig war.

Zum anwaltlichen Mitglied des Kollegialorgans darf nicht bestellt werden, wer dem Vorstand einer Rechtsanwaltskammer oder eines Verbandes der Rechtsanwaltschaft angehört oder im Haupt- oder Nebenberuf bei der Bundesrechtsanwaltskammer, einer Rechtsanwaltskammer oder einem Verband der Rechtsanwaltschaft tätig ist.

2. Vor der Bestellung eines Schlichters ist dem gemäß § 3 gebildeten Beirat Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von 2 Monaten zu geben. Ihm sind der Name und der berufliche Werdegang der als Schlichter vorgesehenen Person mitzuteilen. Nach erfolgter Anhörung bestellt der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer den Schlichter.

3. Jeder Schlichter, der allein tätig sein soll, und der Vorsitzende des Kollegialorgans müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Eine einmalige Wiederbestellung ist zulässig.

4. Der Schlichter ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Er kann vom Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer abberufen werden, wenn Tatsachen vorliegen, die eine unabhängige Schlichtertätigkeit nicht mehr erwarten lassen, wenn der Schlichter nicht nur vorübergehend an der Wahrnehmung seines Amtes gehindert ist oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

5. Bei der Bestellung von mehreren Personen zu Schlichtern legen diese die Geschäftsverteilung einschließlich Vertretungsregelung vor jedem Ge-

schäftsjahr fest, und zwar für den Fall, dass die Schlichter allein oder als Kollegialorgan entscheiden. Die Regelung in § 5 Nr. 4 Satz 1 bleibt unberührt. Eine Änderung der Geschäftsverteilung ist während des Geschäftsjahres nur aus wichtigem Grund zulässig. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Bestellung und Aufgaben des Beirats

1. Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft erhält einen Beirat, der aus höchstens neun Personen besteht.

2. Dem Beirat gehören an mindestens jeweils ein Vertreter der Bundesrechtsanwaltskammer, von Rechtsanwaltskammern, Verbänden der Rechtsanwaltschaft, Verbänden der Verbraucher und des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft. Andere Personen können in den Beirat berufen werden. Höchstens die Hälfte der Mitglieder des Beirates dürfen Rechtsanwälte sein.

3. Die Mitglieder des Beirates werden vom Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer auf Vorschlag der Bundesrechtsanwaltskammer, der Rechtsanwaltskammern, des Deutschen Anwaltvereins, des Bundesverbandes für Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände und des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft ausgewählt und vom Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer ernannt.

Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine einmalige Wiederbestellung ist zulässig. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und seinen Vertreter.

Dem Beirat ist vor der Bestellung von Schlichtern, vor Änderung der Satzung und vor Veröffentlichung des Tätigkeitsberichtes Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Im Übrigen berät er die Schlichter auf deren Anforderung in allen für das Schlichtungsverfahren wesentlichen Fragen. Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

§ 4 Ablehnung des Schlichtungsverfahrens

Die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens soll abgelehnt werden, wenn

1. die Streitigkeit nicht in die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle fällt,

2. der streitige Anspruch nicht zuvor gegenüber dem Antragsgegner geltend gemacht worden ist,

3. ein Anspruch von mehr als 50.000,00 Euro geltend gemacht wird; bei einem Teilanspruch ist der gesamte strittige Anspruch zur Wertbemessung zu berücksichtigen;

4. ein Gericht zu der Streitigkeit bereits eine Sachentscheidung getroffen hat oder die Streitigkeit bereits vor einem Gericht rechtshängig ist und das Verfahren nicht nach § 278a Abs. 2 ZPO ruht,

5. der Antrag offensichtlich ohne Aussicht auf Erfolg ist oder mutwillig erscheint, insbesondere weil

a) die Streitigkeit bereits durch einen Vergleich beigelegt ist,

b) zu der Streitigkeit ein Antrag auf Prozesskostenhilfe abgewiesen wurde, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg bot oder mutwillig erschien;

c) der streitige Anspruch bei Antragstellung bereits verjährt war und der Antragsgegner sich auf die Verjährung beruft,

d) von einem an dem Schlichtungsverfahren Beteiligten Strafanzeige im Zusammenhang mit dem der Schlichtung zugrunde liegenden Sachverhalt erstattet wurde,

e) eine berufsrechtliche oder strafrechtliche Überprüfung des beanstandeten Verhaltens bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer oder der Staatsanwaltschaft oder den Anwaltsgerichten anhängig und dieses Verfahren noch nicht abgeschlossen ist.

6. eine Verbraucherschlichtungsstelle bereits ein Verfahren zur Beilegung der Streitigkeit durchgeführt oder die Streitigkeit bei einer anderen Verbraucherschlichtungsstelle anhängig ist.

7. die Behandlung der Streitigkeit den effektiven Betrieb der Schlichtungsstelle ernsthaft beeinträchtigen würde, insbesondere weil

a) die Schlichtungsstelle den Sachverhalt oder rechtliche Fragen nur mit einem unangemessenen Aufwand klären kann,

b) die Klärung des Sachverhalts eine Beweisaufnahme erfordert, es sei denn, der Beweis kann durch die Vorlage von Urkunden geführt werden,

c) eine grundsätzliche Rechtsfrage, die für die Bewertung der Streitigkeit erheblich ist, nicht geklärt ist,

8. der Verbraucher sowie der streitige Anspruch oder das Rechtsverhältnis, das den Gegenstand der Streitigkeit bildet, in das Klageregister nach § 609 ZPO zu einer Musterfeststellungsklage eingetragen sind, die noch rechtshängig ist.

9. einer der unter 2. bis 8. aufgeführten Gründe nachträglich eintritt.

§ 5 Verfahren

1. Der Antrag auf Durchführung der Schlichtung ist unter kurzer Schilderung des Sachverhaltes in Textform und Beifügung der für die Prüfung erforderlichen Unterlagen an die Schlichtungsstelle zu richten. Der Antragsteller hat in dem von ihm gestellten Antrag zu versichern, dass keine Ablehnungsgründe vorliegen. Treten diese Gründe nach Einleitung des Schlichtungsverfahrens ein, hat er hiervon die Schlichtungsstelle zu unterrichten.

2. Die Schlichtungsstelle prüft die Unterlagen und fordert den Antragsteller gegebenenfalls unter Setzen einer angemessenen Frist auf, den Sachvortrag zu ergänzen und/oder fehlende Unterlagen nachzureichen. Sie ist befugt, die ihr notwendig erscheinenden Auskünfte einzuholen.

3. Macht die Schlichtungsstelle von ihrem Ablehnungsrecht Gebrauch, weist sie den Schlichtungsantrag zurück. Hiervon soll sie den Antragsgegner unterrichten.

4. Liegt kein Ablehnungsgrund vor, entscheidet der Schlichter, ob er allein oder das etwa eingerichtete Kollegialorgan tätig werden soll. Für das Kollegialorgan gelten die nachfolgenden Vorschriften entsprechend. Die Schlichtungsstelle übermittelt dem Antragsgeg-

ner den Antrag mit der Aufforderung, innerhalb einer angemessenen Frist hierzu Stellung zu nehmen. Davon wird der Antragsteller unterrichtet.

5. Nach Vorlage der Stellungnahmen beider Beteiligten oder nach Fristablauf kann die Schlichtungsstelle eine ergänzende Stellungnahme der Beteiligten einholen, soweit sie eine weitere Aufklärung des Sachverhalts für notwendig hält. Eine mündliche Verhandlung findet nicht statt. Die Schlichtungsstelle kann die Beteiligten in ihr geeignet erscheinender Art und Weise anhören, wenn sie der Überzeugung ist, dass hierdurch eine Einigung gefördert werden kann.

6. Die Schlichtungsstelle kann sämtliche von ihr gesetzte Fristen als Ausschlussfristen bestimmen.

§ 6 Schlichtungsvorschlag

1. Die Schlichtungsstelle unterbreitet nach Vorliegen der Stellungnahmen der Beteiligten einen Schlichtungsvorschlag in Textform. Hierzu ist sie in ihr geeignet erscheinenden Fällen auch dann berechtigt aber nicht verpflichtet, wenn der Antragsgegner eine Stellungnahme nicht abgegeben hat. Der Vorschlag muss zum Inhalt haben, wie der Streit der Beteiligten auf Grund der sich aus dem Sachvortrag und den vorgelegten Unterlagen ergebenden Sach- und Rechtslage angemessen beigelegt werden kann. Er ist kurz und verständlich zu begründen und den Beteiligten in Textform zu übermitteln.

2. Die Beteiligten sind darauf hinzuweisen, dass

a) der Schlichtungsvorschlag von dem Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens abweichen kann,

b) sie zur Annahme nicht verpflichtet sind und bei Nichtannahme beiden Beteiligten der Rechtsweg offen steht,

c) der Schlichtungsvorschlag von den Beteiligten durch eine Mitteilung in Textform, die innerhalb einer von der Schlichtungsstelle gesetzten angemessenen Frist bei der Schlichtungsstelle eingegangen sein muss, angenommen werden kann und

d) bei Annahme des Schlichtungsvorschlages von allen Beteiligten, diese vertraglich verpflichtet sind, den Schlichtungsvorschlag zu befolgen.

3. Nach Ablauf der Frist teilt die Schlichtungsstelle den Beteiligten das Ergebnis mit. Mit dieser Mitteilung ist das Schlichtungsverfahren beendet. Kommt es nicht zu einer Einigung, ist die Mitteilung als Bescheinigung über einen erfolglosen Einigungsversuch nach § 15 a) Abs. 3 Satz 3 EGZPO zu bezeichnen. In der Bescheinigung sind die Namen der Beteiligten und der Verfahrensgegenstand anzugeben.

§ 7 Vertraulichkeit

Die Schlichter und die Mitarbeiter der Schlichtungsstelle, sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie sind berechtigt, sich bei den in § 4 Ziffer 4 bis 6 aufgeführten Stellen zu vergewissern, ob dort Verfahren anhängig sind. Im Übrigen sind sie nicht befugt, Informationen, von denen sie im Schlichtungsverfahren Kenntnis erhalten, Dritten zu offenbaren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Tätigkeit bei der Schlichtungsstelle.

§ 8 Jahresbericht

Die Schlichtungsstelle veröffentlicht nach Ende des Geschäftsjahres einen Bericht in Textform über die Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr und die dabei gewonnenen Erfahrungen.

§ 9 Kosten

1. Die Durchführung des Schlichtungsverfahrens ist kostenfrei. Auslagen werden von der Schlichtungsstelle nicht erstattet. Bei der Schlichtungsstelle eingereichte Kopien werden nicht zurückgesandt.

2. Jede Partei trägt die eigenen Kosten und Auslagen, es sei denn es wird Abweichendes vereinbart.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Ersten des Monats in Kraft, der auf die Veröffentlichung in den BRAK-Mitteilungen folgt. Diese Fassung gilt ab dem 01.01.2020.

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, die Angaben beziehen sich aber auf alle Geschlechter.

Gesetz über die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen (Verbraucherstreitbeilegungsgesetz - VSBG)

VSBG

Ausfertigungsdatum: 19.02.2016

Vollzitat:

„Verbraucherstreitbeilegungsgesetz vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254, 1039), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist“

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 G v. 25.6.2020 I 1474

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1.4.2016 +++)

(+++ Zur Anwendung vgl. §§ 6 Abs. 1, 7 Abs. 5, 18, 28 +++)

(+++ Zur Anwendung vgl. § 191f Abs. 4 Satz 2 BRAO +++)

(+++ Zur Anwendung vgl. § 111b Abs. 8 Satz 1 EnWG 2005 +++)

(+++ Zur Anwendung d. § 31 vgl. § 11 Abs. 4 Satz 2 EVO +++)

Das G wurde als Artikel 1 des G v. 19.2.2016 I 254 vom Bundestag beschlossen. Es ist gem. Art. 24 Abs. 1 Satz 3 dieses G am 1.4.2016 in Kraft getreten. § 40 Abs. 2 bis 5 und § 42 treten gem. Art. 24 Abs. 1 Satz 1 dieses G am 26.2.2016 in Kraft. §§ 36 und 37 treten gem. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 dieses G am 1.2.2017 in Kraft.

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten durch eine nach diesem Gesetz anerkannte private Verbraucherschlichtungsstelle oder durch eine nach diesem Gesetz eingerichtete behördliche Verbraucherschlichtungsstelle unabhängig von dem angewendeten Konfliktbeilegungsverfahren. Dieses Gesetz gilt auch für Verbraucherschlichtungsstellen, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften anerkannt, beauftragt oder eingerichtet wurden, soweit diese anderen Rechtsvorschriften keine abweichende Regelung treffen; von den §§ 2 und 41 darf nicht abgewichen werden.

(2) Dieses Gesetz ist nicht anwendbar auf Kundenbeschwerdestellen oder auf sonstige Einrichtungen zur Beilegung von Streitigkeiten, die nur von einem einzigen Unternehmer oder von mit ihm verbundenen Unternehmen getragen oder finanziert werden oder die nur im Auftrag eines solchen Unternehmers oder von mit ihm verbundenen Unternehmen tätig werden.

§ 2 Verbraucherschlichtungsstelle

(1) Verbraucherschlichtungsstelle ist eine Einrichtung, die

1. Verfahren zur außergerichtlichen Beilegung zivilrechtlicher Streitigkeiten durchführt, an denen Verbraucher oder Unternehmer als Antragsteller oder Antragsgegner beteiligt sind, und

2. nach diesem Gesetz oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften als Verbraucherschlichtungsstelle anerkannt, beauftragt oder eingerichtet worden ist.

2) Eine Einrichtung, die nicht nach diesem Gesetz oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften als Verbraucherschlichtungsstelle anerkannt, beauftragt oder eingerichtet ist, darf sich nicht als Verbraucherschlichtungsstelle bezeichnen. Sie darf von ihrem Träger nicht als Verbraucherschlichtungsstelle bezeichnet werden. Das Verbot in den Sätzen 1 und 2 gilt nicht, wenn die Einrichtung in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach der Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 63) anerkannt und in die von der Europäischen Kommission geführte Liste aller im Europäischen Wirtschaftsraum anerkannten Streitbeilegungsstellen aufgenommen worden ist.

Abschnitt 2

Private Verbraucherschlichtungsstellen

§ 3 Träger der Verbraucherschlichtungsstelle

Träger der Verbraucherschlichtungsstelle muss ein eingetragener Verein sein. Für den Betrieb der Verbraucherschlichtungsstelle muss ein vom Haushalt des Trägers getrennter, zweckgebundener und ausreichender Haushalt zur Verfügung stehen, wenn der Träger

1. Unternehmerinteressen oder Verbraucherinteressen wahrnimmt oder
2. ausschließlich oder überwiegend wie folgt finanziert wird:
 - a) von einem eingetragenen Verein, der Unternehmerinteressen wahrnimmt (Unternehmerverband), oder
 - b) von einem eingetragenen Verein, der Verbraucherinteressen wahrnimmt (Verbraucherverband), oder
 - c) von einem Unternehmer oder mehreren Unternehmern.

§ 4 Zuständigkeit von Verbraucherschlichtungsstellen

(1) Die Verbraucherschlichtungsstelle führt auf Antrag eines Verbrauchers Verfahren zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten aus einem Verbrauchervertrag nach § 310 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder über das Bestehen eines solchen Vertragsverhältnisses durch; arbeitsvertragliche Streitigkeiten sind ausgenommen.

(1a) Die Verbraucherschlichtungsstelle kann ihre Zuständigkeit beschränken

1. auf bestimmte Wirtschaftsbereiche,
2. auf bestimmte Vertragstypen,
3. auf bestimmte Unternehmer oder
4. auf Unternehmer, deren Niederlassung sich in einem bestimmten Land befindet.

(2) Hat die Verbraucherschlichtungsstelle keine einschränkende Zuständigkeitsregelung getroffen, führt sie die Bezeichnung „Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle“ und ist für Anträge nach Absatz 1 zuständig, mit Ausnahme von

1. Streitigkeiten aus Verträgen über
 - a) nichtwirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse,
 - b) Gesundheitsdienstleistungen,
 - c) Weiter- und Hochschulbildung durch staatliche Einrichtungen,

2. Streitigkeiten, für deren Beilegung Verbraucherschlichtungsstellen nach anderen Rechtsvorschriften anerkannt, beauftragt oder eingerichtet werden.

Die Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle kann ihre Zuständigkeit auf in einem Land niedergelassene Unternehmer beschränken; in diesem Fall führt sie die Bezeichnung „Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle“ mit einem Zusatz, der das Land angibt, für das sie zuständig ist. Eine solche Zuständigkeitsbeschränkung kann sich auch auf mehrere Länder beziehen und muss dann dementsprechend angegeben werden.

(3) Die Verbraucherschlichtungsstelle kann ihre Tätigkeit auf die Beilegung sonstiger zivilrechtlicher Streitigkeiten, an denen Verbraucher oder Unternehmer als Antragsteller oder Antragsgegner beteiligt sind, erstrecken; arbeitsvertragliche Streitigkeiten sind ausgenommen.

(4) Die Verbraucherschlichtungsstelle kann ihre Zuständigkeit ausschließen für Verbraucher, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben, oder für Unternehmer, die nicht im Inland niedergelassen sind.

Fußnote

(+++ § 4: Zur Anwendung vgl. § 28 +++)

§ 5 Verfahrensordnung

(1) Die Verbraucherschlichtungsstelle muss eine Verfahrensordnung haben. Die Verfahrensordnung bestimmt das Konfliktbeilegungsverfahren und regelt die Einzelheiten seiner Durchführung.

(2) Die Verbraucherschlichtungsstelle darf keine Konfliktbeilegungsverfahren durchführen, die dem Verbraucher eine verbindliche Lösung auferlegen oder die das Recht des Verbrauchers ausschließen, die Gerichte anzurufen.

Fußnote

(+++ § 5: Zur Anwendung vgl. § 28 +++)

§ 6 Streitmittler

(1) Die Verbraucherschlichtungsstelle ist mit mindestens einer Person zu besetzen, die mit der außergerichtlichen Streitbeilegung betraut und für die unparteiische und faire Verfahrensführung verantwortlich ist (Streitmittler). Ist nur ein Streitmittler bestellt, muss er einen Vertreter haben; auf den Vertreter des Streitmittlers sind Satz 1, die Absätze 2 und 3 sowie die §§ 7 bis 9 entsprechend anzuwenden.

(2) Der Streitmittler muss über die Rechtskenntnisse, insbesondere im Verbraucherrecht, das Fachwissen und die Fähigkeiten verfügen, die für die Beilegung von Streitigkeiten in der Zuständigkeit der Verbraucherschlichtungsstelle erforderlich sind. Der Streitmittler muss die Befähigung zum Richteramt besitzen oder zertifizierter Mediator sein.

(3) Der Streitmittler darf in den letzten drei Jahren vor seiner Bestellung nicht tätig gewesen sein

1. für einen Unternehmer, der sich zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet hat oder auf Grund von Rechtsvorschriften zur Teilnahme verpflichtet ist,

2. für ein mit einem Unternehmer nach Nummer 1 verbundenes Unternehmen,

3. für einen Verband, dem ein Unternehmer nach Nummer 1 angehört und der Unternehmerinteressen in dem Wirtschaftsbereich wahrnimmt, für den die Verbraucherschlichtungsstelle zuständig ist,

4. für einen Verband, der Verbraucherinteressen in dem Wirtschaftsbereich wahrnimmt, für den die Verbraucherschlichtungsstelle zuständig ist.

Die Tätigkeit als Streitmittler für einen Verband nach Satz 1 Nummer 3 oder 4 steht einer erneuten Bestellung als Streitmittler nicht entgegen.

Fußnote

(+++ § 6 Abs. 3: Zur Nichtanwendung vgl. § 7 Abs. 5 +++) (+++ § 6: Zur Anwendung vgl. § 28 +++)

§ 7 Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Streitmittlers

- (1) Der Streitmittler ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Er muss Gewähr für eine unparteiische Streitbeilegung bieten.
- (2) Der Streitmittler darf nicht nur von einem Unternehmer oder von nur mit einem Unternehmer verbundenen Unternehmen vergütet oder beschäftigt werden. Die Vergütung des Streitmittlers darf nicht mit dem Ergebnis von Streitbeilegungsverfahren in Zusammenhang stehen.
- (3) Der Streitmittler ist verpflichtet, Umstände, die seine Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit beeinträchtigen können, dem Träger der Verbraucherschlichtungsstelle unverzüglich offenzulegen.
- (4) Der Streitmittler hat den Parteien alle Umstände offenzulegen, die seine Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit beeinträchtigen können. Der Streitmittler darf bei Vorliegen solcher Umstände nur dann tätig werden, wenn die Parteien seiner Tätigkeit als Streitmittler ausdrücklich zustimmen.
- (5) Ist die Aufgabe des Streitmittlers einem Gremium übertragen worden, dem sowohl Vertreter von Verbraucherinteressen als auch von Unternehmerinteressen angehören, so müssen beide Seiten in gleicher Anzahl vertreten sein. § 6 Absatz 3 ist auf Mitglieder des Gremiums, die Unternehmerinteressen oder Verbraucherinteressen vertreten, nicht anzuwenden.

Fußnote

(+++ § 7: Zur Anwendung vgl. § 6 Abs. 1 +++) (+++ § 7 Abs. 1, 3 bis 5: Zur Anwendung vgl. § 28 +++)

§ 8 Amtsdauer und Abberufung des Streitmittlers

- (1) Der Streitmittler muss für eine angemessene Dauer bestellt werden. Die Amtsdauer soll drei Jahre nicht unterschreiten. Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Der Streitmittler kann nur abberufen werden, wenn
 1. Tatsachen vorliegen, die eine unabhängige und unparteiische Ausübung der Tätigkeit als Streitmittler nicht mehr erwarten lassen,
 2. er nicht nur vorübergehend an der Ausübung der Tätigkeit als Streitmittler gehindert ist oder
 3. ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

Fußnote

(+++ § 8: Zur Anwendung vgl. § 6 Abs. 1 +++) (+++ § 8: Zur Anwendung vgl. § 28 +++)

§ 9 Beteiligung von Verbraucherverbänden und Unternehmerverbänden

- (1) Die Festlegung und die Änderung der Zuständigkeit der Verbraucherschlichtungsstelle, die Aufstellung und Änderung der Verfahrensordnung sowie die Bestellung und Abberufung eines Streitmittlers bedürfen der Beteiligung eines Verbraucherverbands, wenn der Träger der Verbraucherschlichtungsstelle
 1. ein Unternehmerverband ist oder
 2. ausschließlich oder überwiegend finanziert wird
 - a) von einem Unternehmerverband oder
 - b) von einem Unternehmer oder mehreren Unternehmern.

Der Verbraucherverband muss eine qualifizierte Einrichtung nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Unterlassungsklagengesetzes sein und sich für die Vertretung von Verbraucherinteressen im Zuständigkeitsbereich der Verbraucherschlichtungsstelle fachlich eignen. Die Beteiligung ist in den Regeln über die Organisation der Verbraucherschlichtungsstelle vorzusehen.

(2) Ist der Träger der Verbraucherschlichtungsstelle ein Verbraucherverband oder wird der Träger der Verbraucherschlichtungsstelle von einem Verbraucherverband ausschließlich oder überwiegend finanziert, ist Absatz 1 Satz 1 und 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an Stelle des Verbraucherverbands ein Unternehmerverband tritt. Der Unternehmerverband muss sich für die Vertretung von Unternehmerinteressen im Zuständigkeitsbereich der Verbraucherschlichtungsstelle fachlich eignen.

Fußnote

(+++ § 9: Zur Anwendung vgl. § 6 Abs. 1 +++)

§ 10 Informationspflichten der Verbraucherschlichtungsstelle

(1) Die Verbraucherschlichtungsstelle unterhält eine Webseite, auf der die Verfahrensordnung und klare und verständliche Informationen zur Erreichbarkeit und zur Zuständigkeit der Verbraucherschlichtungsstelle sowie zu den Streitmittlern, zur Anerkennung als Verbraucherschlichtungsstelle sowie zum Ablauf und zu den Kosten des Streitbeilegungsverfahrens veröffentlicht sind.

(2) Auf Anfrage werden die Informationen nach Absatz 1 in Textform übermittelt.

Fußnote

(+++ § 10: Zur Anwendung vgl. § 28 +++)

Abschnitt 3 Streitbeilegungsverfahren

§ 11 Form von Mitteilungen

Der Antrag auf Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens, Stellungnahmen, Belege und sonstige Mitteilungen können der Verbraucherschlichtungsstelle in Textform übermittelt werden.

Fußnote

(+++ § 11: Zur Anwendung vgl. § 28 +++)

§ 12 Verfahrenssprache

(1) Verfahrenssprache ist Deutsch.

(2) Die Verfahrensordnung kann weitere Sprachen vorsehen, in denen ein Streitbeilegungsverfahren durchgeführt werden kann, wenn eine Partei dies beantragt und die andere Partei sich darauf einlässt. Der Streitmittler kann mit den Parteien durch Individualabrede auch eine nicht in der Verfahrensordnung vorgesehene Verfahrenssprache vereinbaren.

§ 13 Vertretung

Die Parteien können sich im Streitbeilegungsverfahren durch einen Rechtsanwalt oder durch eine andere Person, soweit diese zur Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen befugt ist, vertreten lassen.

(2) Die Parteien dürfen nicht verpflichtet werden, sich im Streitbeilegungsverfahren vertreten zu lassen.

Fußnote

(+++ § 13: Zur Anwendung vgl. § 28 +++)

§ 14 Ablehnungsgründe

(1) Der Streitmittler lehnt die Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens ab, wenn

1. die Streitigkeit nicht in die Zuständigkeit der Verbraucherschlichtungsstelle fällt,
2. der streitige Anspruch nicht zuvor gegenüber dem Antragsgegner geltend gemacht worden ist,
3. der streitige Anspruch oder das Rechtsverhältnis des Verbrauchers, das den Gegenstand des Streitbeilegungsverfahrens bildet, zum Klageregister nach § 608 Absatz 1 der Zivilprozessordnung angemeldet ist und die Musterfeststellungsklage noch rechtshängig ist, oder
4. der Antrag offensichtlich ohne Aussicht auf Erfolg ist oder mutwillig erscheint, insbesondere weil
 - a) der streitige Anspruch bei Antragstellung bereits verjährt war und der Unternehmer sich auf die Verjährung beruft,
 - b) die Streitigkeit bereits beigelegt ist,
 - c) zu der Streitigkeit ein Antrag auf Prozesskostenhilfe bereits mit der Begründung zurückgewiesen worden ist, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet oder mutwillig erscheint.

(2) Die Verfahrensordnung kann vorsehen, dass der Streitmittler die Durchführung eines von einem Verbraucher eingeleiteten Streitbeilegungsverfahrens nach § 4 Absatz 1 in folgenden Fällen ablehnt:

1. eine Verbraucherschlichtungsstelle hat bereits ein Verfahren zur Beilegung der Streitigkeit durchgeführt oder die Streitigkeit ist bei einer anderen Verbraucherschlichtungsstelle anhängig,
2. ein Gericht hat zu der Streitigkeit bereits eine Sachentscheidung getroffen oder die Streitigkeit ist bei einem Gericht rechtshängig, es sei denn, das Gericht ordnet nach § 278a Absatz 2 der Zivilprozessordnung im Hinblick auf das Verfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle das Ruhen des Verfahrens an,
3. der Streitwert überschreitet oder unterschreitet eine bestimmte Höhe,
4. die Behandlung der Streitigkeit würde den effektiven Betrieb der Verbraucherschlichtungsstelle ernsthaft beeinträchtigen, insbesondere weil
 - a) die Verbraucherschlichtungsstelle den Sachverhalt oder rechtliche Fragen nur mit einem unangemessenen Aufwand klären kann,
 - b) eine grundsätzliche Rechtsfrage, die für die Bewertung der Streitigkeit erheblich ist, nicht geklärt ist.

Die Ablehnungsgründe dürfen den Zugang von Verbrauchern zu dem Streitbeilegungsverfahren nicht erheblich beeinträchtigen. Für Anträge nach § 4 Absatz 3 gelten die in den Sätzen 1 und 2 vorgesehenen Beschränkungen der zulässigen Ablehnungsgründe nicht.

(3) Die Verbraucherschlichtungsstelle teilt dem Antragsteller und, sofern der Antrag bereits an den Antragsgegner übermittelt worden ist, auch dem Antragsgegner die Ablehnung in Textform und unter Angabe der Gründe mit. Sie übermittelt die Ablehnungsentscheidung innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrags.

(4) Der Streitmittler kann die weitere Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens aus den in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Gründen ablehnen, wenn der Ablehnungsgrund erst während des Verfahrens eintritt oder bekannt wird. Der Ablehnungsgrund nach Absatz 1 Nummer 2 greift nicht, wenn der Antragsgegner in die Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens einwilligt oder Erklärungen zur Sache abgibt. Absatz 3 Satz 1 ist anzuwenden.

(5) Der Streitmittler setzt das Streitbeilegungsverfahren aus, wenn der Antragsgegner geltend macht, dass seit der Geltendmachung des streitigen Anspruchs durch den Antragsteller gegenüber dem Antragsgegner nicht mehr als zwei Monate vergangen sind, und der Antragsgegner den streitigen Anspruch in dieser Zeit weder anerkannt noch abgelehnt hat. Der Streitmittler lehnt die weitere Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens ab, wenn der Antragsgegner den streitigen Anspruch innerhalb von zwei Monaten seit dessen Geltendmachung vollständig anerkennt; Absatz 3 Satz 1 ist anzuwenden. Erkennt der Antragsgegner den streitigen Anspruch nicht innerhalb von zwei Monaten seit dessen Geltendmachung vollständig an, so setzt der Streitmittler das Verfahren nach Ablauf von zwei Monaten ab Geltendmachung des streitigen Anspruchs fort.

Fußnote

(+++ § 14: Zur Anwendung vgl. § 28 +++)

§ 15 Beendigung des Verfahrens auf Wunsch der Parteien

- (1) Das Streitbeilegungsverfahren endet, wenn der Antragsteller seinen Antrag zurücknimmt oder der weiteren Durchführung des Verfahrens widerspricht.
- (2) Erklärt der Antragsgegner, an dem Streitbeilegungsverfahren nicht teilnehmen oder es nicht fortsetzen zu wollen, so beendet der Streitmittler das Verfahren, es sei denn, Rechtsvorschriften, Satzungen oder vertragliche Abreden bestimmen etwas anderes.
- (3) Das Recht einer Partei, das Streitbeilegungsverfahren bei Vorliegen eines erheblichen Verfahrensmangels zu beenden, darf nicht beschränkt werden.

Fußnote

(+++ § 15: Zur Anwendung vgl. § 28 +++)

§ 16 Unterrichtung der Parteien

- (1) Die Verbraucherschlichtungsstelle muss den Antragsteller unverzüglich nach Eingang des Antrags auf Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens und den Antragsgegner zugleich mit der Übersendung des Antrags über Folgendes unterrichten:
1. dass das Verfahren nach der Verfahrensordnung durchgeführt wird und dass deren Wortlaut auf der Webseite der Verbraucherschlichtungsstelle verfügbar ist und auf Anfrage in Textform übermittelt wird,
 2. dass die Parteien mit ihrer Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren der Verfahrensordnung der Verbraucherschlichtungsstelle zustimmen,
 3. dass das Ergebnis des Streitbeilegungsverfahrens von dem Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens abweichen kann,
 4. dass sich die Parteien im Streitbeilegungsverfahren von einem Rechtsanwalt oder einer anderen Person, soweit diese zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen befugt ist, beraten oder vertreten lassen können,
 5. dass die Parteien im Streitbeilegungsverfahren nicht durch einen Rechtsanwalt oder durch eine andere Person vertreten sein müssen,
 6. über die Möglichkeit einer Beendigung des Streitbeilegungsverfahrens nach § 15,
 7. über die Kosten des Verfahrens und
 8. über den Umfang der Verschwiegenheitspflicht des Streitmittlers und der weiteren in die Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens eingebundenen Personen.
- (2) Von der wiederholten Unterrichtung eines Unternehmers, der regelmäßig an Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle teilnimmt und auf weitere Unterrichtungen verzichtet hat, kann abgesehen werden.

Fußnote

(+++ § 16: Zur Anwendung vgl. § 28 +++)

§ 17 Rechtliches Gehör

- (1) Die Parteien erhalten rechtliches Gehör und können Tatsachen und Bewertungen vorbringen. Die Verbraucherschlichtungsstelle kann den Parteien eine angemessene Frist zur Stellungnahme setzen. Die Frist beträgt in der Regel drei Wochen und kann auf Antrag verlängert werden.
- (2) Der Streitmittler kann die Streitigkeit mit den Parteien mündlich erörtern, wenn diese Möglichkeit in der Verfahrensordnung der Verbraucherschlichtungsstelle vorgesehen ist und die Parteien zustimmen.

Fußnote

(+++ § 17: Zur Anwendung vgl. § 28 +++)

§ 18 Mediation

Führt der Streitmittler nach der Verfahrensordnung der Verbraucherschlichtungsstelle eine Mediation durch, so sind die Vorschriften des Mediationsgesetzes mit Ausnahme des § 2 Absatz 1 des Mediationsgesetzes ergänzend anzuwenden.

Fußnote

(+++ § 18: Zur Anwendung vgl. § 28 +++)

§ 19 Schlichtungsvorschlag

(1) Hat der Streitmittler nach der Verfahrensordnung den Parteien einen Vorschlag zur Beilegung der Streitigkeit (Schlichtungsvorschlag) zu unterbreiten, so beruht dieser auf der sich aus dem Streitbelegungsverfahren ergebenden Sachlage. Der Schlichtungsvorschlag soll am geltenden Recht ausgerichtet sein und soll insbesondere die zwingenden Verbraucherschutzgesetze beachten. Der Schlichtungsvorschlag ist mit einer Begründung zu versehen, aus der sich der zugrunde gelegte Sachverhalt und die rechtliche Bewertung des Streitmittlers ergeben.

(2) Die Verbraucherschlichtungsstelle übermittelt den Parteien den Schlichtungsvorschlag in Textform.

(3) Die Verbraucherschlichtungsstelle unterrichtet die Parteien mit der Übermittlung des Schlichtungsvorschlags über die rechtlichen Folgen einer Annahme des Vorschlags und darüber, dass der Vorschlag von dem Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens abweichen kann. Sie weist auf die Möglichkeit hin, den Vorschlag nicht anzunehmen und die Gerichte anzurufen. Die Verbraucherschlichtungsstelle setzt den Parteien eine angemessene Frist zur Annahme des Vorschlags.

(4) Von einer Unterrichtung des Unternehmers nach Absatz 3 ist abzusehen, wenn sich dieser dem Schlichtungsvorschlag bereits vorab unterworfen hat.

Fußnote

(+++ § 19: Zur Anwendung vgl. § 28 +++)

§ 20 Verfahrensdauer

(1) Die Verbraucherschlichtungsstelle benachrichtigt die Parteien, sobald sie keine weiteren Unterlagen und Informationen mehr benötigt (Eingang der vollständigen Beschwerdeakte). Der Eingang der vollständigen Beschwerdeakte ist in der Regel anzunehmen, wenn die Parteien nach § 17 Absatz 1 Gelegenheit zur Stellungnahme hatten.

(2) Die Verbraucherschlichtungsstelle übermittelt den Parteien den Schlichtungsvorschlag oder, sofern kein Schlichtungsvorschlag zu unterbreiten ist, den Inhalt der Einigung über die Beilegung der Streitigkeit oder den Hinweis auf die Nichteinigung innerhalb von 90 Tagen nach Eingang der vollständigen Beschwerdeakte.

(3) Die Verbraucherschlichtungsstelle kann die Frist von 90 Tagen bei besonders schwierigen Streitigkeiten oder mit Zustimmung der Parteien verlängern. Sie unterrichtet die Parteien über die Verlängerung der Frist.

Fußnote

(+++ § 20: Zur Anwendung vgl. § 28 +++)

§ 21 Abschluss des Verfahrens

(1) Die Verbraucherschlichtungsstelle übermittelt den Parteien das Ergebnis des Streitbelegungsverfahrens in Textform mit den erforderlichen Erläuterungen. Mit dieser Mitteilung ist das Streitbelegungsverfahren beendet.

(2) Kommt es nicht zu einer Einigung, ist die Mitteilung nach Absatz 1 als Bescheinigung über einen erfolglosen Einigungsversuch nach § 15a Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung

in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1962) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zu bezeichnen.

Fußnote

(+++ § 21: Zur Anwendung vgl. § 28 +++)

§ 22 Verschwiegenheit

Der Streitmittler und die weiteren in die Durchführung des Streitbelegungsverfahrens eingebundenen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes geregelt ist. Die Pflicht bezieht sich auf alles, was ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt geworden ist. § 4 Satz 3 des Mediationsgesetzes gilt entsprechend.

Fußnote

(+++ § 22: Zur Anwendung vgl. § 28 +++)

§ 23 Entgelt

(1) Ist ein Unternehmer an dem Streitbelegungsverfahren beteiligt, so kann von dem Verbraucher ein Entgelt nur erhoben werden, wenn der Antrag des Verbrauchers unter Berücksichtigung der gesamten Umstände als missbräuchlich anzusehen ist; in diesem Fall beträgt das Entgelt höchstens 30 Euro. In sonstigen Fällen kann die Verbraucherschlichtungsstelle vom Verbraucher ein angemessenes Entgelt verlangen, wenn

1. sie diesen unverzüglich nachdem ihr bekannt wurde, dass an dem Verfahren kein Unternehmer beteiligt ist, auf diese Kosten hingewiesen hat, und
2. der Verbraucher an dem Verfahren weiterhin teilnehmen wollte.

(2) Die Verbraucherschlichtungsstelle kann vom Unternehmer, der zur Teilnahme an dem Streitbelegungsverfahren bereit ist oder verpflichtet ist, ein angemessenes Entgelt verlangen.

Abschnitt 4**Anerkennung privater Verbraucherschlichtungsstellen****§ 24 Anerkennung**

Die zuständige Behörde erkennt auf Antrag eine Einrichtung als Verbraucherschlichtungsstelle an, wenn die Einrichtung die organisatorischen und fachlichen Anforderungen an die Streitbeilegung in Verbrauchersachen nach den Abschnitten 2 und 3 erfüllt, die Einrichtung ihren Sitz im Inland hat, auf Dauer angelegt ist und ihre Finanzierung tragfähig erscheint. Weitergehende Anforderungen an die Einrichtung, die sich aus anderen Rechtsvorschriften ergeben, bleiben unberührt.

§ 25 Antrag auf Anerkennung und Mitteilung von Änderungen

(1) Der Antrag auf Anerkennung als Verbraucherschlichtungsstelle ist zu begründen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Verfahrensordnung der Einrichtung und
2. die Regeln über die Organisation und die Finanzierung der Einrichtung, einschließlich der Regeln über die Verfahrenskosten.

(2) Die Verbraucherschlichtungsstelle unterrichtet die zuständige Behörde unverzüglich über Änderungen der für die Anerkennung relevanten Umstände und sonstiger im Antrag mitgeteilter Angaben.

(3) Das Ergebnis einer nach § 9 erforderlichen Beteiligung eines Verbraucherverbands oder eines Unternehmerverbands ist der zuständigen Behörde zusammen mit den Angaben nach den Absätzen 1 oder 2 zu übermitteln. Abweichungen von Empfehlungen des beteiligten Verbands sind zu begründen, es sei denn, der Verband hat als Mitglied eines paritätisch besetzten Gremiums an der Entscheidung mitgewirkt.

§ 26 Widerruf der Anerkennung

(1) Erfüllt die Verbraucherschlichtungsstelle die für ihre Anerkennung notwendigen Voraussetzungen nicht mehr oder verstößt sie bei ihrer Tätigkeit systematisch gegen gesetzliche Vorschriften oder ihre eigene Verfahrensordnung, so hat die zuständige Behörde den Träger der Verbraucherschlichtungsstelle in Textform aufzufordern, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Widerrufsgründe innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Aufforderung zu beseitigen.

(2) Die zuständige Behörde hat die Anerkennung zu widerrufen, wenn der Träger die Widerrufsgründe innerhalb der gesetzten Frist nicht beseitigt.

(3) Wird die Anerkennung widerrufen, ist die Eintragung der Verbraucherschlichtungsstelle in der Liste der Verbraucherschlichtungsstellen nach § 33 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes zu löschen.

§ 27 Zuständige Behörde

(1) Zuständige Behörde ist, soweit nicht durch Bundesgesetz etwas anderes bestimmt ist, das Bundesamt für Justiz.

(2) Ist durch Bundesgesetz bestimmt, dass eine andere Behörde als das Bundesamt für Justiz für die Anerkennung einer Einrichtung als Verbraucherschlichtungsstelle zuständig ist, so ist diese andere Behörde im Verhältnis zum Bundesamt für Justiz ausschließlich zuständig. Die Anerkennung richtet sich nach den für die Anerkennung durch diese andere Behörde maßgeblichen Vorschriften, auch wenn die Zuständigkeit der Verbraucherschlichtungsstelle über den Anwendungsbereich der Vorschrift hinausgeht, der die Zuständigkeit dieser anderen Behörde begründet.

Abschnitt 5 Behördliche Verbraucherschlichtungsstellen

§ 28 Behördliche Verbraucherschlichtungsstellen

Für behördliche Verbraucherschlichtungsstellen gelten die §§ 4 bis 7 Absatz 1 und 3 bis 5, die §§ 8, 10 und 11 sowie 13 bis 22 sinngemäß. § 9 Absatz 1 ist nur anzuwenden, wenn die Verbraucherschlichtungsstelle bei einer Kammer eingerichtet ist. Anforderungen an behördliche Verbraucherschlichtungsstellen, die sich aus anderen Rechtsvorschriften ergeben, bleiben unberührt.

Abschnitt 6

Universalschlichtungsstelle des Bundes

§ 29 Errichtung der Universalschlichtungsstelle des Bundes

(1) Der Bund errichtet eine ergänzende Verbraucherschlichtungsstelle (Universalschlichtungsstelle des Bundes).

(2) Der Bund kann

1. selbst eine behördliche Universalschlichtungsstelle errichten,
2. eine geeignete anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle mit der Aufgabe der Universalschlichtungsstelle einschließlich der Befugnis, für die Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens Gebühren zu erheben, beleihen oder
3. eine geeignete anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle mit der Aufgabe der Universalschlichtungsstelle beauftragen.

Ist eine anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle mit der Aufgabe der Universalschlichtungsstelle beauftragt, handelt sie als private Verbraucherschlichtungsstelle nach den Abschnitten 2 und 3. Für ihre Tätigkeit als Universalschlichtungsstelle gelten die besonderen Bestimmungen des § 30.

(3) Das Bundesamt für Justiz ist für die Beleihung und die Beauftragung einer geeigneten anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle mit der Aufgabe einer bundesweiten Universalschlichtung zuständig. Es hat die Rechts- und Fachaufsicht über die behördliche Universalschlichtungsstelle des Bundes oder die nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 beliehene Verbraucherschlichtungsstelle.

§ 30 Zuständigkeit und Verfahren der Universalschlichtungsstelle des Bundes

(1) Die Universalschlichtungsstelle des Bundes führt auf Antrag eines Verbrauchers Verfahren zur außergerichtlichen Beilegung folgender Streitigkeiten durch:

1. Streitigkeiten aus einem Verbrauchervertrag nach § 310 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder über das Bestehen eines solchen Vertragsverhältnisses;
2. Streitigkeiten, zu welchen in einem rechtskräftigen Urteil über eine Musterfeststellungsklage nach § 613 Absatz 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung oder einem Vergleich nach § 611 Absatz 1 der Zivilprozessordnung bindende Feststellungen getroffen wurden und zu denen die streitgegenständlichen Ansprüche oder Rechtsverhältnisse des Verbrauchers nach § 608 Absatz 1 der Zivilprozessordnung zum Klageregister wirksam angemeldet waren. Dies gilt nicht, wenn es sich um arbeitsvertragliche Streitigkeiten oder um Streitigkeiten, für deren Beilegung Verbraucherschlichtungsstellen nach anderen Rechtsvorschriften anerkannt, beauftragt oder eingerichtet werden, handelt oder wenn eine Verbraucherschlichtungsstelle, die eine einschränkende Zuständigkeitsregelung gemäß § 4 Absatz 1a Nummer 1 bis 3 getroffen hat, für die außergerichtliche Beilegung der in Satz 1 genannten Streitigkeiten zuständig ist.

(2) Die Universalschlichtungsstelle des Bundes lehnt die Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens ab, wenn

1. eine andere Verbraucherschlichtungsstelle mit einer einschränkenden Zuständigkeitsregelung gemäß § 4 Absatz 1a Nummer 1 bis 3 oder einer vorrangigen Zuständigkeit gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 für die Beilegung der Streitigkeit zuständig ist,

2. sich die Niederlassung des Unternehmers nicht im Inland befindet,
3. es sich um eine Streitigkeit aus einem in § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 genannten Vertrag handelt,
4. der Wert des Streitgegenstands weniger als 10 Euro oder mehr als 50 000 Euro beträgt,
5. der streitige Anspruch oder das Rechtsverhältnis des Verbrauchers, das den Gegenstand des Streitbeilegungsverfahrens bildet, zum Klageregister einer Musterfeststellungsklage nach § 608 der Zivilprozessordnung angemeldet ist oder während des Streitbeilegungsverfahrens wirksam angemeldet wird und die Musterfeststellungsklage noch rechtshängig ist,

6. der streitige Anspruch nicht zuvor gegenüber dem Unternehmer geltend gemacht worden ist oder
7. der Antrag offensichtlich ohne Aussicht auf Erfolg ist oder mutwillig erscheint, insbesondere weil
 - a) der streitige Anspruch bei Antragstellung bereits verjährt war und der Unternehmer sich auf die Verjährung beruft,
 - b) die Streitigkeit bereits beigelegt ist,
 - c) zu der Streitigkeit ein Antrag auf Prozesskostenhilfe bereits mit der Begründung zurückgewiesen worden ist, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet oder mutwillig erscheint.

(3) Die Verfahrensordnung der Universalschlichtungsstelle des Bundes kann weitere nach § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 und Satz 2 zulässige Ablehnungsgründe vorsehen.

(4) Die Universalschlichtungsstelle des Bundes teilt dem Verbraucher im Fall des Absatzes 2 Nummer 1 mit der Ablehnungsentscheidung eine zuständige Verbraucherschlichtungsstelle mit, an die er sich wenden kann.

(5) Die Universalschlichtungsstelle des Bundes kann einen Schlichtungsvorschlag nach Aktenlage unterbreiten, wenn der Unternehmer, der zur Teilnahme am Verfahren der Universalschlichtungsstelle bereit oder verpflichtet ist, zu dem Antrag des Verbrauchers keine Stellungnahme abgibt.

(6) Von der Bereitschaft des Unternehmers zur Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren ist auszugehen, wenn er gegenüber dem Verbraucher, auf seiner Webseite oder in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen erklärt hat, an Streitbeilegungsverfahren vor der Universalschlichtungsstelle des Bundes teilzunehmen. Von der Bereitschaft des Unternehmers ist auch dann auszugehen, wenn er zwar keine Teilnahmebereitschaft nach Satz 1 erklärt hat, aber die Teilnahme am Verfahren nicht innerhalb von drei Wochen ablehnt, nachdem ihm der Antrag des Verbrauchers von der Universalschlichtungsstelle des Bundes übermittelt worden ist. Die Universalschlichtungsstelle des Bundes muss den Unternehmer zugleich mit der Übermittlung des Antrags auf die in Satz 2 geregelte Rechtsfolge hinweisen und ferner darauf hinweisen, dass für die Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens eine Gebühr nach § 31 oder im Fall der beauftragten Universalschlichtungsstelle des Bundes ein Entgelt nach § 23 erhoben werden kann.

§ 31 Gebühr

(1) Die Universalschlichtungsstelle des Bundes nach § 29 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 erhebt für die Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens vom Unternehmer, der zur Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren bereit oder verpflichtet ist, eine Gebühr. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Höhe des Streitwerts oder dem tatsächlichen Aufwand des Schlichtungsverfahrens.

(2) Erkennt der Unternehmer den geltend gemachten Anspruch sofort vollständig an, kann die Gebühr ermäßigt werden; die Gebühr entfällt im Fall der Ablehnung der weiteren Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens nach § 14 Absatz 5 Satz 2.

(3) Vom Verbraucher, der die Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens beantragt hat, kann eine Gebühr nur erhoben werden, wenn der Antrag unter Berücksichtigung der gesamten Umstände als missbräuchlich anzusehen ist.

Fußnote

(+++ § 31: Zur Anwendung vgl. § 11 Abs. 4 Satz 2 EVO +++)

Abschnitt 7

Zentrale Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung, Liste der Verbraucherschlichtungsstellen und Berichtspflichten

§ 32 Zentrale Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung und Mitteilungspflichten der zuständigen Behörden und Aufsichtsbehörden

(1) Das Bundesamt für Justiz ist zentrale Anlaufstelle für die Europäische Kommission (Zentrale Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung).

(2) Die zuständige Behörde teilt der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung mit:

1. die Anerkennung sowie den Widerruf und die Rücknahme der Anerkennung einer privaten Verbraucherschlichtungsstelle; eine private Verbraucherschlichtungsstelle nach § 4 Absatz 2 Satz 1 und 2 ist entsprechend auszuweisen;
2. die Angaben, die für die Eintragung der privaten Verbraucherschlichtungsstelle in die Liste nach § 33 Absatz 1 erforderlich sind.

(3) Die für die Aufsicht einer behördlichen Verbraucherschlichtungsstelle zuständige Behörde (Aufsichtsbehörde) teilt der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung mit:

1. die Errichtung und die Auflösung einer behördlichen Verbraucherschlichtungsstelle;
2. die für die Eintragung der behördlichen Verbraucherschlichtungsstelle in die Liste der Verbraucherschlichtungsstellen (§ 33 Absatz 1) erforderlichen Angaben.

(4) Änderungen der Angaben nach den Absätzen 2 und 3 sind der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung unverzüglich mitzuteilen.

§ 33 Liste der Verbraucherschlichtungsstellen sowie Zugang zur Liste der Europäischen Kommission und zur Europäischen Plattform zur Online-Streitbeilegung

(1) Die Zentrale Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung führt eine Liste der Verbraucherschlichtungsstellen. Diese Liste wird der Europäischen Kommission unter Hinweis auf Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 2013/11/EU übermittelt und regelmäßig aktualisiert. Die Zentrale Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung macht die jeweils aktuelle Fassung der Liste auf ihrer Webseite zugänglich und macht die Liste mit Stand 1. Januar jeden Jahres im Bundesanzeiger bekannt.

(2) Die zuständigen Behörden und die Zentrale Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung machen die von der Europäischen Kommission erstellte Liste aller im Europäischen Wirtschaftsraum anerkannten Streitbeilegungsstellen auf ihren Webseiten zugänglich, indem sie einen Link zur Webseite der Europäischen Kommission einstellen. Auf Anfrage stellen sie diese Liste in Textform zur Verfügung.

§ 34 Berichtspflichten und Auskunftspflichten der Verbraucherschlichtungsstelle

(1) Die Verbraucherschlichtungsstelle erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht. Sie veröffentlicht den Tätigkeitsbericht auf ihrer Webseite und übermittelt ihn auf Anfrage in Textform. Für die Übermittlung eines Berichts auf Papier kann sie vom Empfänger Ersatz der dafür notwendigen Auslagen verlangen.

(2) Die Verbraucherschlichtungsstelle erstellt alle zwei Jahre einen Bericht mit einer umfassenden Darstellung und Bewertung ihrer Tätigkeit (Evaluationsbericht). Die private Verbraucherschlichtungsstelle übermittelt den Evaluationsbericht der zuständigen Behörde und die behördliche Verbraucherschlichtungsstelle übermittelt den Evaluationsbericht der Aufsichtsbehörde. Die Universalschlichtungsstelle des Bundes übermittelt ihren Bericht an die Zentrale Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung.

(3) Die Verbraucherschlichtungsstelle berichtet insbesondere über Geschäftspraktiken, die auffällig häufig Anlass für Anträge auf Durchführung von Streitbeilegungsverfahren waren.

(4) Die Verbraucherschlichtungsstelle gibt über Geschäftspraktiken nach Absatz 3 auch außerhalb der Berichte nach Absatz 1 oder Absatz 2 eine aktuelle Auskunft, wenn eine nach § 2 des EU-Verbraucherschutzdurchführungsgesetzes zuständige Behörde sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit darum ersucht.

(5) (weggefallen)

§ 35 Verbraucherschlichtungsbericht

(1) Die Zentrale Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung veröffentlicht zum 9. Juli 2018 und danach alle vier Jahre einen Bericht über die Tätigkeit der Verbraucherschlichtungsstellen im Bundesgebiet (Verbraucherschlichtungsbericht) und übermittelt diesen der Europäischen Kommission.

(2) Für den Verbraucherschlichtungsbericht übermitteln die zuständigen Behörden und die Aufsichtsbehörden der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung erstmals zum 31. März 2018 und danach alle zwei Jahre eine Auswertung der ihnen nach § 34 Absatz 2 übermittelten Evaluationsberichte.

Abschnitt 8 Informationspflichten des Unternehmers

§ 36 Allgemeine Informationspflicht

(1) Ein Unternehmer, der eine Webseite unterhält oder Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, hat den Verbraucher leicht zugänglich, klar und verständlich

1. in Kenntnis zu setzen davon, inwieweit er bereit ist oder verpflichtet ist, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen, und
2. auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle hinzuweisen, wenn sich der Unternehmer zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet hat oder wenn er auf Grund von Rechtsvorschriften zur Teilnahme verpflichtet ist; der Hinweis muss Angaben zu Anschrift und Webseite der Verbraucherschlichtungsstelle sowie eine Erklärung des Unternehmers, an einem Streitbeilegungsverfahren vor dieser Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen, enthalten.

(2) Die Informationen nach Absatz 1 müssen

1. auf der Webseite des Unternehmers erscheinen, wenn der Unternehmer eine Webseite unterhält,
2. zusammen mit seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegeben werden, wenn der Unternehmer Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet.

(3) Von der Informationspflicht nach Absatz 1 Nummer 1 ausgenommen ist ein Unternehmer, der am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres zehn oder weniger Personen beschäftigt hat.

§ 37 Informationen nach Entstehen der Streitigkeit

(1) Der Unternehmer hat den Verbraucher auf eine für ihn zuständige Verbraucherschlichtungsstelle unter Angabe von deren Anschrift und Webseite hinzuweisen, wenn die Streitigkeit über einen Verbrauchervertrag durch den Unternehmer und den Verbraucher nicht beigelegt werden konnte. Der Unternehmer gibt zugleich an, ob er zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren bei dieser Verbraucherschlichtungsstelle bereit ist oder verpflichtet ist. Ist der Unternehmer zur Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren einer oder mehrerer Verbraucherschlichtungsstellen bereit oder verpflichtet, so hat er diese Stelle oder diese Stellen anzugeben.

(2) Der Hinweis muss in Textform gegeben werden.

Abschnitt 9 Grenzübergreifende Zusammenarbeit

§ 38 Zusammenarbeit mit ausländischen Streitbeilegungsstellen

Die Verbraucherschlichtungsstelle arbeitet mit Streitbeilegungsstellen zusammen, die in Umsetzung der Richtlinie 2013/11/EU in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem sonstigen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für die außergerichtliche Beilegung vergleichbarer Streitigkeiten zuständig sind.

§ 39 Zusammenarbeit mit der Europäischen Plattform zur Online-Streitbeilegung

Die Verbraucherschlichtungsstelle ist Stelle für alternative Streitbeilegung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 1).

§ 40 Unterstützung von Verbrauchern bei grenzübergreifenden Streitigkeiten; Kontaktstelle für die Europäische Plattform zur Online-Streitbeilegung

(1) Das Bundesamt für Justiz

1. unterstützt Verbraucher bei der Ermittlung der zuständigen Streitbeilegungsstelle in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem sonstigen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
2. erfüllt die Aufgaben der Kontaktstelle für die Europäische Plattform zur Online-Streitbeilegung nach Artikel 7 Absatz 2 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 524/2013.

(2) Das Bundesamt für Justiz wird ermächtigt, eine juristische Person des Privatrechts, eine rechtsfähige Personengesellschaft oder eine andere geeignete Stelle mit den Aufgaben nach Absatz 1 zu beleihen. Der Beliehene hat die notwendige Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben zu bieten. Er bietet die notwendige Gewähr, wenn

1. er über die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben notwendige Ausstattung und Organisation verfügt, und
 2. die Personen, die seine Geschäftsführung oder Vertretung wahrnehmen, zuverlässig und fachlich geeignet sind.
- Der Beliehene untersteht der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesamts für Justiz.

(3) Erfüllt der Beliehene die ihm nach Absatz 2 Satz 1 übertragenen Aufgaben nicht sachgerecht, so kann das Bundesamt für Justiz unbeschadet des § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die Beleihung ohne Entschädigung beenden.

(4) Der Beliehene kann die Beendigung der Beleihung jederzeit schriftlich verlangen. Dem Begehren ist innerhalb einer angemessenen Frist, die zur Fortführung der Aufgabenerfüllung erforderlich ist, zu entsprechen.

(5) Das Bundesamt für Justiz macht die Beleihung im Bundesanzeiger bekannt.

Abschnitt 10

Schlussvorschriften

§ 41 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 2 Satz 1 sich als Verbraucherschlichtungsstelle bezeichnet oder
2. entgegen § 2 Absatz 2 Satz 2 eine Einrichtung als Verbraucherschlichtungsstelle bezeichnet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesamt für Justiz.

§ 42 Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Anforderungen an Inhalt und Form des Antrags auf Anerkennung als Verbraucherschlichtungsstelle nach § 25 Absatz 1 und an die beizufügenden Unterlagen und Belege näher zu bestimmen,
2. die Angaben zu einer Verbraucherschlichtungsstelle, die die zuständige Behörde nach § 32 Absatz 2 und 4 oder die Aufsichtsbehörde nach § 32 Absatz 3 und 4 der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung mitzuteilen hat, näher zu bestimmen,
3. die Inhalte der Informationen, die die Verbraucherschlichtungsstelle auf ihrer Webseite nach § 10 Absatz 1 bereitstellen hat, näher zu bestimmen und weitere Informationen für die Webseite vorzusehen,
4. Einzelheiten zu Inhalt und Form des Tätigkeitsberichts und des Evaluationsberichts der Verbraucherschlichtungsstelle nach § 34 Absatz 1 und 2, zu Inhalt und Form des Verbraucherschlichtungsberichts der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung nach § 35 Absatz 1 und der Auswertungen der zuständigen Behörden und Aufsichtsbehörden nach § 35 Absatz 2 näher zu bestimmen,
5. die Zusammenarbeit der Verbraucherschlichtungsstellen zu regeln
 - a) nach § 34 Absatz 4 mit den nach § 2 des EU-Verbraucherschutzdurchführungsgesetzes zuständigen Behörden,
 - b) nach § 38 mit Streitbeilegungsstellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines sonstigen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

(2) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Folgendes zu regeln:

1. die Einzelheiten der Organisation und des Verfahrens der Universalschlichtung,

insbesondere die Höhe der Gebühr, die von dem an einem Schlichtungsverfahren beteiligten Unternehmer durch eine behördliche Universalschlichtungsstelle des Bundes oder eine mit der Aufgabe der Universalschlichtungsstelle des Bundes einschließlich der Befugnis, für die Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens Gebühren zu erheben, beliehene geeignete anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle zu erheben ist, sowie die weiteren Voraussetzungen für eine Gebührenerhebung durch eine solche Stelle,

2. die Voraussetzungen für eine Beendigung der Beleihung oder der Beauftragung einer geeigneten anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle mit der Aufgabe der Universalschlichtungsstelle durch den Bund.

§ 43 Projektförderung, Forschungsvorhaben, Bericht

(1) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz fördert bis zum 31. Dezember 2019 die Arbeit einer ausgewählten Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle (§ 4 Absatz 2 Satz 1), die bundesweit tätig ist.

(2) Begleitend untersucht das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in einem wissenschaftlichen Forschungsvorhaben die Funktionsweise dieser Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle, um Erkenntnisse in Bezug auf Inanspruchnahme, Fallzahlen, Arbeitsweise, Verfahrensdauer, Erfolgsquoten, Kosten und Entgelte zu sammeln und auszuwerten. Das Forschungsvorhaben muss bis zum 31. Dezember 2020 abgeschlossen sein.

(3) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz berichtet dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat nach Abschluss des wissenschaftlichen Forschungsvorhabens über die Ergebnisse; ein Zwischenbericht ist bis zum 31. Dezember 2018 vorzulegen.

Impressum

Herausgeber

Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

Rauchstraße 26, D – 10787 Berlin

E-Mail: schlichtungsstelle@s-d-r.org

Website: www.s-d-r.org

Verantwortliche Redaktion

Rechtsanwalt Alexander Jeroch und Kristina Wallroth

Gestaltung

Studio Franziska Walther

franziska-walther.de

Fotos

Seite 4: **Sven Serkis, Berlin**

Seite 6: **BRAK**

Seite 10: **Foto Kirsch**

Seite 54: **Foto Kirsch**

Stand Januar 2021

Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft
Rauchstraße 26
10787 Berlin